

## Sachbericht Landesombudssystem Baden-Württemberg Berichtszeitraum: Kalenderjahr 2022

### Teil I Fortsetzung des Verstetigungsprozesses des Landesombudssystems Baden-Württemberg

1. Einleitung
2. Beratungszahlen Team Ombudschaft und Auffälligkeiten
3. Beratungszahlen der Informationsstelle für ehemalige Heimkinder und Auffälligkeiten
4. Weiterentwicklungen in relevanten Bereichen
  - 4.1. Die Ebene 3: Zivilgesellschaftliches Engagement
  - 4.2. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
  - 4.3. Konzeptionelle Ausgestaltung des ombudtschaftlichen Handlungsfeldes
  - 4.4. Qualitätssicherung
  - 4.5. Internes Beschwerdemanagement
  - 4.6. Fachpolitischer Auftrag
5. Resümee

### Teil II Blick in die Beratungspraxis des Landesombudssystems Baden-Württemberg

6. Berichte aus den Ombudsstellen

### Anlage: Termine im Bereich Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit 2022

## Teil I Fortsetzung des Verstetigungsprozesses des Landesombudssystems Baden-Württemberg

### 1. Einleitung

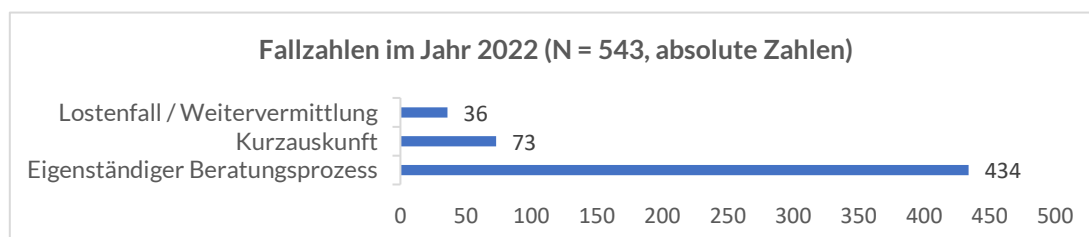
An den letztjährigen Sachbericht anknüpfend lässt sich konstatieren, dass auch im Jahr 2022 markante Fortschritte hinsichtlich der Verstetigung des Landesombudssystems Baden-Württemberg erzielt werden konnten, die im **ersten Teil** dieses Berichtes dargestellt werden. In personell unveränderter Form nahmen sich die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und des Beratungsteams, also die Ebenen 1 und 2, ihrer jeweiligen Aufgaben engagiert an und realisierten Stabilisierungs- und Weiterentwicklungsprozesse vor allem in den Bereichen der Bearbeitung von Beratungsanfragen, der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, der konzeptionellen Ausgestaltung des ombudshaftlichen Handlungsfeldes und der Qualitätssicherung.

Ein Schwerpunkt lag zudem auf dem Start der Ebene 3 und somit der Einbindung des zivilgesellschaftlichen Engagements: Die bereits im Jahr zuvor generierte Ideensammlung zum Aufbau einer Ehrenamtsstruktur zwecks Ergänzung der hauptamtlichen Tätigkeit wurde 2022 weiter konkretisiert und im Rahmen einer im Sommer 2022 unter Federführung des Sozialministeriums Baden-Württemberg gegründeten „Arbeitsgruppe Ehrenamt“ soweit spezifiziert, dass nunmehr die notwendige Vorbereitungsphase hinsichtlich inhaltlicher und formaler Aspekte als vorerst abgeschlossen betrachtet werden kann. Das Jahr 2023 wird sodann der praktischen Umsetzung dienen.

Kernstück des **zweiten Teils** des nunmehr vorliegenden Sachberichtes wird ein Einblick in die praktische Beratungstätigkeit der vier regionalen Ombudsstellen von Baden-Württemberg sein. Hierfür wurden von den Mitarbeitenden Fallvignetten mit Bezug auf die Standpunkte, Perspektiven und die Lebenswirklichkeiten von exemplarisch ausgewählten Ratsuchenden bzw. Zielgruppen der Ombudschaft verfasst und prinzipielle Vorgänge aufbereitet: Jene Beschreibungen reichen dabei über Fall- oder Prozessdarstellungen hinaus, da sie dezidiert auch das Selbstverständnis von Ombudschaft sowie die dahinterstehende fachliche Haltung inkludieren.

### 2. Beratungszahlen Team Ombudschaft<sup>1</sup> und Auffälligkeiten

Im Jahr 2022 kann im Vergleich zum Vorjahr<sup>2</sup> ein Anstieg von 39 % bei den Beratungsanfragen verzeichnet werden: Insgesamt wurden **543 Ratsuchende** in der Statistik erfasst,<sup>3</sup> wovon 80 % wiederum, was **434** Fällen entspricht, **eigenständige Beratungsprozesse** waren:



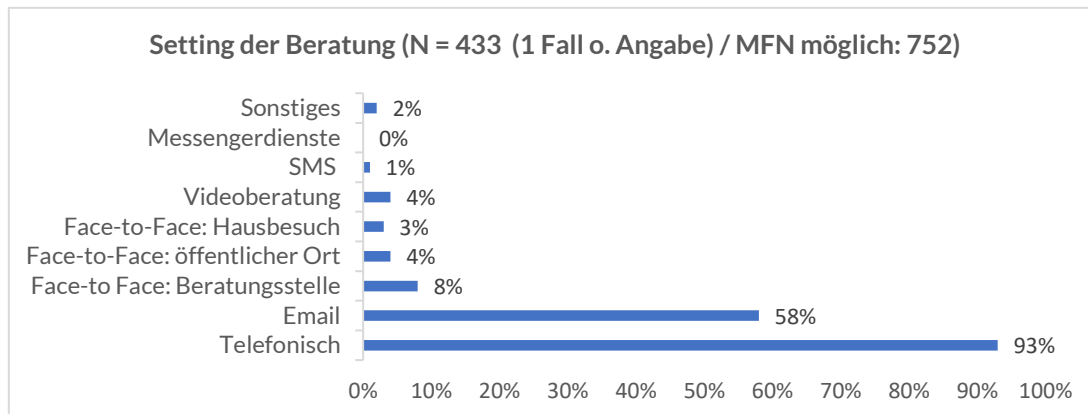
<sup>1</sup> Nachfolgende Zahlen sind, wie beim Sachbericht 2021 auch, aus dem Datenerhebungsinstrument gewonnen worden, welches gemeinsam vom Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP), dem Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. und den Ombudsstellen im Bundesgebiet entwickelt worden ist, um sowohl bundesweite als auch länderspezifische Statistiken anfertigen zu können. Das Tool umfasst dabei über 50 Fragen.

<sup>2</sup> Im Jahr 2021 waren es 391 Beratungsvorgänge.

<sup>3</sup> 21 Ratsuchende meldeten sich erstmals 2021 und ihre Anliegen wurden 2022 weiterbearbeitet.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Team Ombudschaft im Zuge von Einrichtungsbesuchen (z. B. bei Gruppenabenden oder Heimratsitzungen) oder Veranstaltungen (z. B. Jugendforum Caritas) auch in Kontakt mit jungen Menschen im Sinne einer Geh-Struktur kommt und diese dann die Gelegenheit wahrnehmen, vorhandene Fragen direkt zu stellen. Solche Vorgänge werden jedoch nicht von dem Statistik-Tool miterfasst; ihrer Qualität nach wären sie zumeist den Kurzauskünften zuzuordnen.<sup>4</sup>

Was die durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall anbelangt,<sup>5</sup> so betrug diese 4,6 Stunden im Jahr 2022;<sup>6</sup> dabei fanden im Mittelwert pro Beratungsvorgang 3,8 Kontakte oder Termine statt.<sup>7</sup> Besonders über Telefon wurde die Beratung durchgeführt:



In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Messengerdienste wie WhatsApp, Signal etc. einen niedrigschwelligen Zugang für junge Menschen zu einer Ombudsstelle darstellen können. Um künftig diese Chance zu nutzen, werden datenschutzkonforme Lösungen überprüft und der eventuelle Einsatz vorbereitet.

Mit Blick auf den Zeitraum, in welchem die ombudschaftliche Beratung und Begleitung stattgefunden hat, lässt sich anführen, dass die meisten Fälle, 71 %, innerhalb von einem Monat abgeschlossen werden konnten, und bei weiteren 21 % erstreckte sich die zeitliche Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten. Bei 8 % benötigte es drei Monate und mehr, was der Komplexität des Falles geschuldet sein dürfte.<sup>8</sup>

Hieran zeigt sich, dass trotz des deutlichen Anstieges der Beratungszahlen das Team Ombudschaft im Jahr 2022 **eingehende Anfragen zeitnah und dienstleistungsorientiert** bearbeitet hat.

Wenn ein Fall abgeschlossen wurde, gab es bei 70 % der Fälle das Angebot, sich bei weiterem Beratungsbedarf oder mit einem neuen Anliegen wieder zu melden; andererseits beendeten 14 % der Ratsuchenden den Beratungsprozess, indem entgegen der Absprache kein Kontakt mehr zur Ombudsstelle aufgenommen wurde. Zu einem expliziten Abbruch, entweder durch die Mitarbeitenden oder durch die Ratsuchenden, kam es eher selten (jeweils 2 %).<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Was Baden-Württemberg anbelangt, ist noch darauf hinzuweisen, dass der Verein „Kinder haben Rechte e. V. Reutlingen-Tübingen“ ebenfalls ombudschaftliche Beratungen im Berichtszeitraum vorgenommen hat (N=26).

<sup>5</sup> Die Darstellung aller folgenden Zahlenwerte bezieht sich auf diese Grundgesamtheit der eigenständigen Beratungsprozesse, also GG = 434, oder bei Fragestellungen mit Mehrfachnennungen (MFN) auf die jeweilige Anzahl.

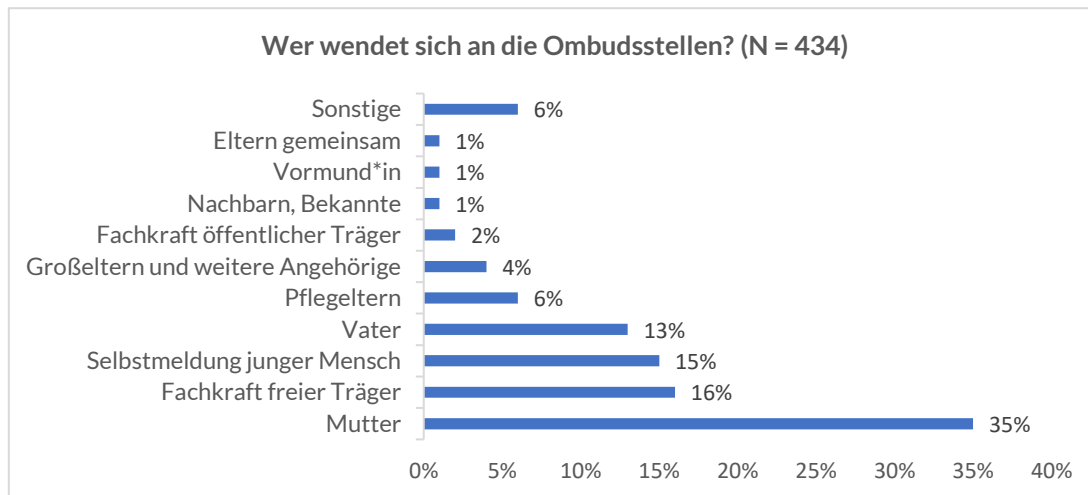
<sup>6</sup> N = 424 (10 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 1969.

<sup>7</sup> N = 419 (15 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 1576.

<sup>8</sup> N = 426 (8 Fälle o. Angabe).

<sup>9</sup> N = 338 (96 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 405.

Die Eltern bildeten die größte Gruppe, die sich an die regionalen Ombudsstellen mit einem Anliegen wandte (rund 50 %). Der **Anteil der Selbstmeldungen von jungen Menschen** belief sich 2022 auf 15 %, womit eine prozentuale Steigerung um 6 %-Punkte im Vergleich zum Vorjahr erreicht werden konnte.<sup>10</sup> Relevant für den Zugang zur ombudtschaftlichen Beratung sind ferner die Fachkräfte der freien Träger mit 16 %, die den Kontakt zur Ombudschaft suchten; hierbei ist zu sehen, dass diese oftmals im Auftrag von jungen Menschen gehandelt haben; im Einzelnen:



Bei der Geschlechterverteilung überwiegen die weiblichen gegenüber den männlichen Ratsuchenden mit 68 % zu 31 %, bei 1 % war divers als Geschlecht vermerkt.<sup>11</sup>

Bei insgesamt 359 der 434 eigenständigen Beratungsprozesse, was 83 % entspricht, machte ein Kind, Jugendlicher oder junger Volljähriger den Fallmittelpunkt aus, bei 12 % waren es zwei und bei 5 % drei oder mehr junge Menschen.<sup>12</sup> Hier ist insbesondere an Geschwister zu denken, welche ebenfalls Jugendhilfeleistungen erhalten. Neben den jungen Menschen standen bei 59 % der Beratungen noch zusätzliche Personen mit ihrem Anliegen im Zentrum des Falles und zwar vor allem Mütter oder Väter:

<b>Weitere Fallmittelpunkte - neben junger Mensch und ggf. Fachkraft (N = 429 (5 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 668)</b>	
Sonstige Personen	9 %
Geschwister	6 %
Vormund / Vormündin	6 %
Großeltern	7 %
Pflegeeltern	11 %
Vater	31 %
Nur der junge Mensch	41 %
Mutter	47 %

Weitere Daten legen dar, dass es sich hinsichtlich des Geschlechts um 50 % weibliche, 49 % männliche und 1 % diverse junge Menschen handelte, für welche die Beratung

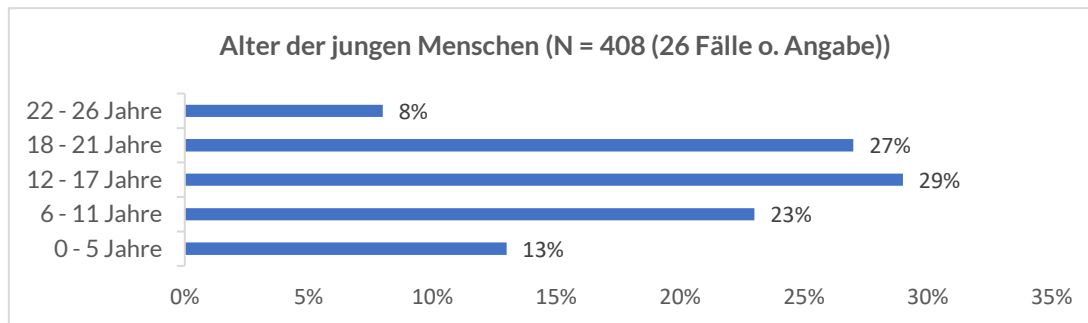
<sup>10</sup> In absoluten Zahlen ausgedrückt: Im Jahr 2021 waren es 24 und im Jahr 2022 bereits 64 junge Menschen bei den eigenständigen Beratungsprozessen. Erklärungen hierfür könnten die Aktivitäten auf Instagram sein, ebenso Sonder-  
effekte durch die Thematik „Kostenheranziehung“, die 2022 durch Gesetzesänderung in allen Bundesländern aufkam.

<sup>11</sup> N = 434.

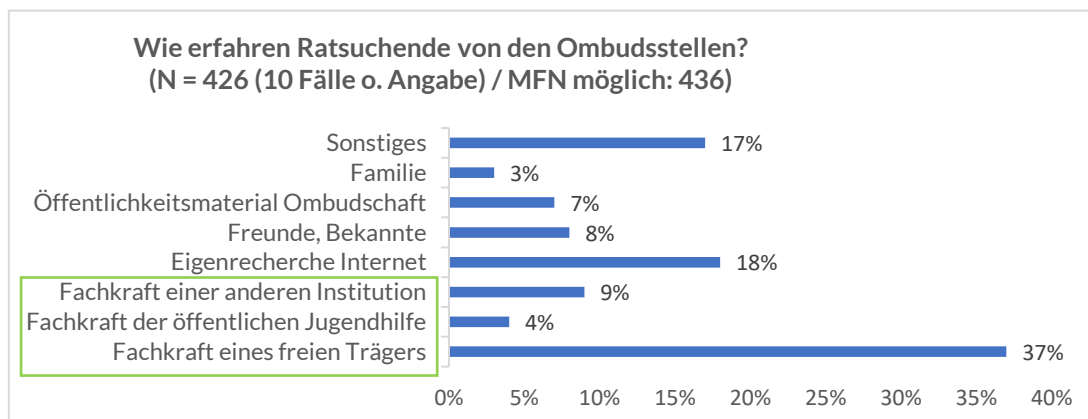
<sup>12</sup> N = 434.

vorgenommen wurde.<sup>13</sup> 11 % von diesen wiesen einen Fluchthintergrund auf.<sup>14</sup> Vor Beginn der aktuellen Hilfe lebten 57 % der jungen Menschen im städtischen Raum (Groß- oder Mittelstadt), 24 % in einer Kleinstadt und 19 % im ländlichen Raum.<sup>15</sup>

Es waren alle Altersgruppen von 0 bis 27 Jahren vertreten;<sup>16</sup> auffällig hoch war dabei der Anteil der über 18-Jährigen (35 %), was mit den Themenfeldern Kostenheranziehung und Gestaltung von Übergängen assoziiert werden kann:



Um das ombudtschaftliche Angebot überhaupt in Anspruch nehmen zu können, braucht man zunächst Kenntnis über dessen Existenz und sein Aufgabenspektrum. Dass die Ratsuchenden von den Ombudsstellen erfahren haben, ist vor allem **Fachkräften** zu verdanken: In 50 % der Fälle dienten diese als **Hinweisgebende**; konkret ergibt sich folgende Verteilung:<sup>17</sup>



Zweierlei fällt auf: Zum einen die Diskrepanz bei der Anzahl der Nennungen im Hinblick auf die Fachkräfte der freien und der öffentlichen Jugendhilfe<sup>18</sup> sowie zum anderen die bis dato konstatabare Irrelevanz der Presse als Brückenbauende.<sup>19</sup>

Hinsichtlich der Art des Anliegens und somit dem Grund für die Kontaktaufnahme mit dem Team Ombudschaft ist festzustellen, dass bei den eigenständigen Beratungsprozessen vielfach mehr als lediglich ein Anliegen von den Ratsuchenden angebracht wurde. Die meisten Nennungen entfielen in der statistischen Erfassung auf das Item

<sup>13</sup> N = 434 (Auswertung bezieht sich auf Fallmittelpunkt 1 – ohne mitbetroffene Geschwister).

<sup>14</sup> N = 412 (22 Fälle o. Angabe).

<sup>15</sup> N = 425 (9 Fälle o. Angabe).

<sup>16</sup> Auswertung bezieht sich auf Fallmittelpunkt 1 – ohne mitbetroffene Geschwister.

<sup>17</sup> Bei „sonstigen“ Personen spielten vor allem die Bürgerbeauftragte von Baden-Württemberg, Therapeutinnen und Therapeuten und andere Ombudsstellen und Pflegeeltern eine Rolle.

<sup>18</sup> 2021 ergaben sich ähnliche Werte: 30 % Fachkräfte der freien und 5 % Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe.

<sup>19</sup> Auf das Item „Presse“ entfiel im Statistik-Tool 2022 keine Nennung. 2021 wurden sechs Personen (2 %) über die Presse auf die Ombudschaft aufmerksam.

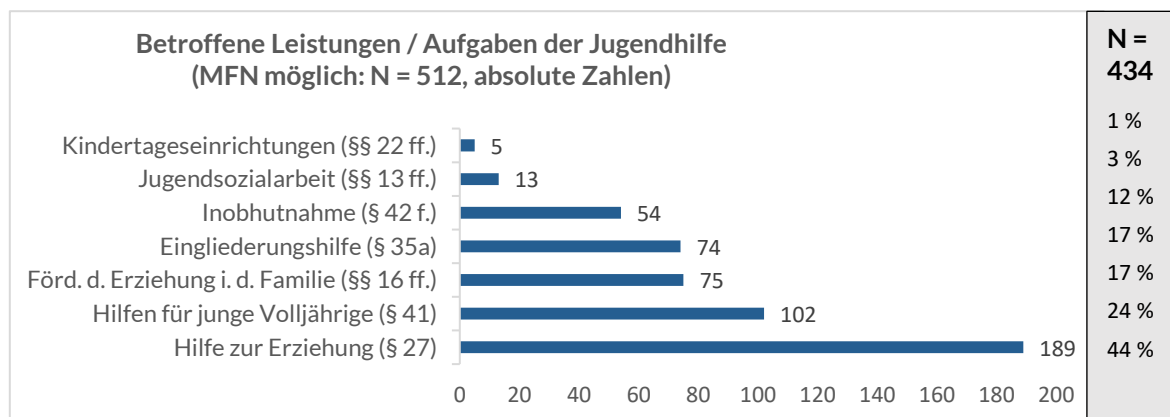
„Schwierigkeiten bezüglich Kommunikation, menschlichem Umgang, Ernstgenommen werden“ mit 38 %, gefolgt von der „Hilfegewährung“ (erstmalige Genehmigung, Weiterbewilligung, Umfang etc.) mit 35 %. Ebenfalls hohe Werte erzielten die Anlässe „Sorgerechtsstreitigkeiten / Umgangsgestaltung“ mit 25 %, die „Hilfeplanung“ (inkl. Wunsch- und Wahlrecht) mit 20 %, die Thematik der „Kindeswohlgefährdung“ mit 17 % und die „Klärung einer Kostenheranziehung“ mit 15 %. Weitere mögliche Gründe („Hilfegestaltung“, „Zuständigkeitsfragen“, „Rückführung“ etc.) waren weniger vordergründig.<sup>20</sup>

Mit Blick auf den Kontext der Beratungsanfragen lässt sich sagen, dass das Anliegen mit 80 % vorwiegend die öffentliche Jugendhilfe betraf, mit 6 % Träger der freien Jugendhilfe und mit 14 % beide:<sup>21</sup>

Kontext der Anfragen (N = 431 (3 Fälle o. Angabe), absolute Zahlen)	
Leistungserbringung	26
Beide	59
Leistungsgewährung	346

Der Schwerpunkt der ombudtschaftlichen Beratung und Begleitung lag damit weiterhin im Bereich der Leistungsgewährung bzw. der öffentlichen Jugendhilfe. Erwähnenswert ist, dass sich im Vorfeld der Kontaktaufnahme zu einer Ombudsstelle die meisten Ratsuchenden (90 %) darum bemüht hatten, das Anliegen eigenständig zu klären – insbesondere in Form von stattgefundenen Gesprächen mit dem Jugendamt, teils mit einem freien Träger oder über schriftliche Verlautbarungen (Anträge, Widersprüche, Klagen). Wurde dies als nicht hinlänglich bzw. konflikthaft bleibend wahrgenommen, erfolgte die Einschaltung der Ombudschaft.<sup>22</sup>

Interessant sind ferner die Zugänge, also die betroffenen Leistungen. Wie im Jahr 2021 waren auch im Berichtszeitraum die „Hilfen zur Erziehung“ und „hilfeplananaloge Verfahren“ hinsichtlich des rechtlichen Zuständigkeitsbereiches stark vertreten, wie die entsprechende Abbildung aufschlüsselt:



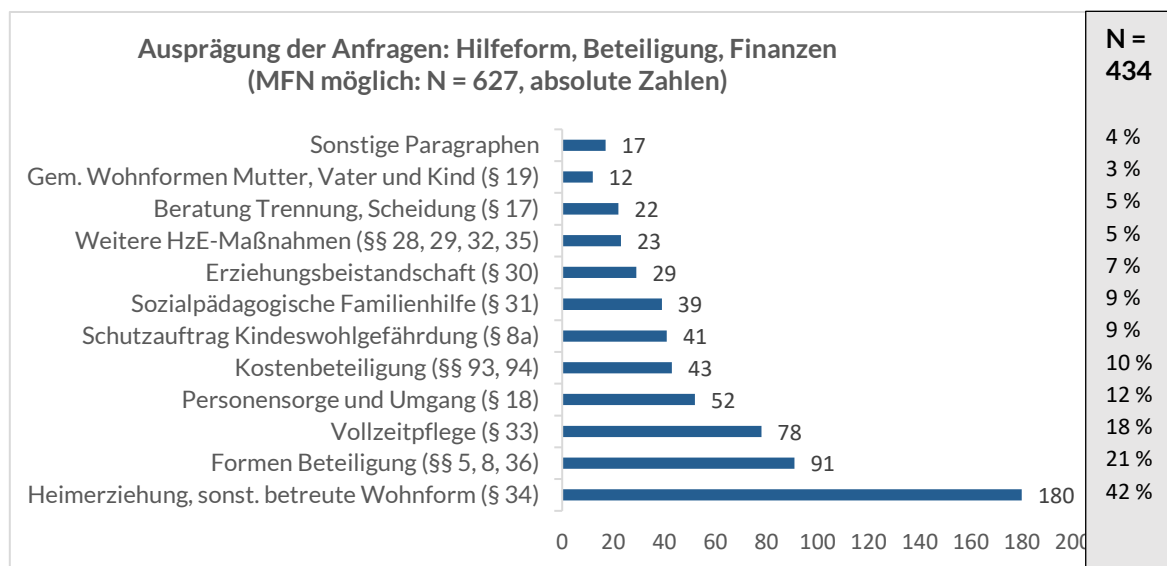
Betrachtet man die Ausprägungen näher, so sind den stationären Maßnahmen (§§ 33 und 34 SGB VIII) hohe Relevanz beizumessen, die sich in 60 % der Fälle widerspiegeln; auch auf die möglichen Formen der Beteiligung (§§ 5, 8, 36) entfielen

<sup>20</sup> MFN möglich: N = 1002 / bei GG: 434.

<sup>21</sup> N = 431 (3 Fälle o. Angabe).

<sup>22</sup> N = 423 (11 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 691.

erwartungsgemäß wieder viele Nennungen, wobei deren Anzahl im Jahr zuvor höher lag.<sup>23</sup> Konkret ergibt sich folgende Verteilung:



Bei 50 % der Fälle ist ausschließlich das SGB VIII als rechtlicher Zuständigkeitsbereich betroffen. Bei den verbleibenden 50 % spielten auch andere Rechtskreise eine Rolle, wobei hier mit deutlichem Abstand das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) mit 25 % dominierte, gefolgt von „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX) mit 7 % und „Verwaltungsverfahren“ (SGB X) mit 6 %.<sup>24</sup>

Was in der ombudschaftlichen Beratungspraxis letztlich passiert, lässt sich über die eingesetzten Interventionen eruieren und hieraus lässt sich folgern, dass es bei der Ombudschaft in Baden-Württemberg vielmehr um **Aufklärung, Informationsvermittlung und Stärkung der Ratsuchenden** geht, als sich persönlich mit den Fachkräften der Jugendämter oder Einrichtungen auseinanderzusetzen.

Nur in 6 % der Fälle kam es im Jahr 2022 zu einer konkreten Begleitung der Ratsuchenden zu Terminen in das Jugendamt oder in eine Einrichtung. Bei weiteren 14 % fand eine stellvertretende Artikulation gegenüber einem öffentlichen oder freien Träger statt, was teilweise auch mit einer persönlichen Kontaktaufnahme in Verbindung stand. Damit trat, analog zum Jahr 2021, das Beratungsteam in rund 80 % der Fälle nach außen nicht in Erscheinung. Im Einzelnen:

<b>Beratungsinhalte und eingesetzte Interventionen</b> (N = 431 (3 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 1309)	
Sonstige Interventionen (z. B. Einschaltung Heimaufsicht, Fachaustausch)	6 %
Persönliche Begleitung zu einem freien Träger	0 %
Begleitung einer Klage	1 %
Persönliche Begleitung zu einem Hilfeplangespräch	3 %
Persönliche Begleitung zu anderen Terminen im Jugendamt	3 %
Unterstützung bei Anwendung einrichtungsinterner Beschwerdeverfahren	4 %
Allgemeine Information zur Möglichkeit einer Klage	7 %

<sup>23</sup> Im Jahr 2021: 120 Nennungen – der prozentuale Anteil bei N = 284 betrug 42 %.

<sup>24</sup> N = 417 (17 Fälle o. Angabe) / MFN möglich: 488.

Unterstützung bei der Formulierung bei einem Widerspruch	9 %
Aktivierung von Kontakten / Netzwerkarbeit / freiwillig Helfende	12 %
Stellvertretende Artikulation gegenüber öffentlicher oder freier Träger	14 %
Unterstützung bei der Formulierung von Anträgen	17 %
Vermittlung von organisationsspezifischen Hintergründen	59 %
Beratung zum Umgang mit einer konflikthafter Situation	78 %
Vermittlung von rechtlichen Hintergründen	90 %

### 3. Beratungszahlen der Informationsstelle für ehemalige Heimkinder und Auffälligkeiten

Das Jahr 2022 hat erneut die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Informationsstelle für ehemalige Heimkinder bestätigt. Im Vergleich zum Jahr davor sind vor allem drei Aspekte wahrnehmbar, die für diesen Berichtszeitraum hervorzuheben sind:

So war die zuständige Sozialpädagogin – neben ihrer prioritären Lotsen- und Beratungstätigkeit – insbesondere mit einem Anstieg von Anfragen in punkto **Aktenrecherchen** für ehemalige Heimkinder zur individuellen Aufarbeitung der Vergangenheit konfrontiert, da das Landesarchiv Baden-Württemberg aus Kapazitätsgründen seine frühere, diesbezügliche Unterstützung einstellen musste und die Ratsuchenden selbst sich nicht imstande sahen bzw. auch waren, hier eigenständig vorzugehen.

Zudem war beachtlich, dass sich vermehrt Betroffene meldeten, die jetzt zwar in Baden-Württemberg leben, aber in Einrichtungen und Heimen der **früheren DDR** untergebracht waren; aufgrund der anderen Verfahren bei der Beantragung von eventuellen Anerkennungsleistungen ging eine Erhöhung des damit verbundenen Organisations- und Koordinierungsaufwandes einher.

Schließlich baten die Ratsuchenden in verstärktem Maße um eine persönliche **Begleitung** zu Anhörungsterminen, zu Gesprächen mit Vertretungen der damaligen Einrichtungen u. ä.; hierbei handelte es sich vor allem um Betroffene, die bereits längere Zeit in Verbindung mit der Informationsstelle standen und hinlängliches Vertrauen aufgebaut hatten, um Beistandschaft zuzulassen und zu erfragen.

Auch 2022 wandten sich an die Informationsstelle mehrheitlich Ratsuchende mit schwer(st)en Vorbelastungen, welche die Gesamtbiografie prägen. Konkret wurden **im Berichtszeitraum 62 Betroffene** unterstützt,<sup>25</sup> wobei 27 Fälle (44 %) noch aus den Vorjahren stammten;<sup>26</sup> dieser hohe Wert kann auf zwei Gründe zurückgeführt werden: Zum einen sind die Anliegen der Zielgruppe teils komplex und bedürfen deshalb einer längeren Bearbeitung; zum anderen wird die Informationsstelle auch im Sinne einer Lebens- und Bewältigungshilfe beansprucht.

Im Vergleich zu 2021 wurden damit 13 Ratsuchende mehr begleitet, wobei es sich insgesamt um 28 Frauen (45 %) und 34 Männer (55 %) handelte.<sup>27</sup> Mit diesen war die

<sup>25</sup> Für die statistische Erfassung der Fälle wurde bereits 2021 ein eigenes Dokumentationsraster entwickelt und im Weiteren fortgeführt. Wenngleich keine Grundgesamtheit von 100 oder mehr vorhanden ist, werden dennoch die Zahlen auch in Prozent zwecks besserer Nachvollziehbarkeit dargestellt.

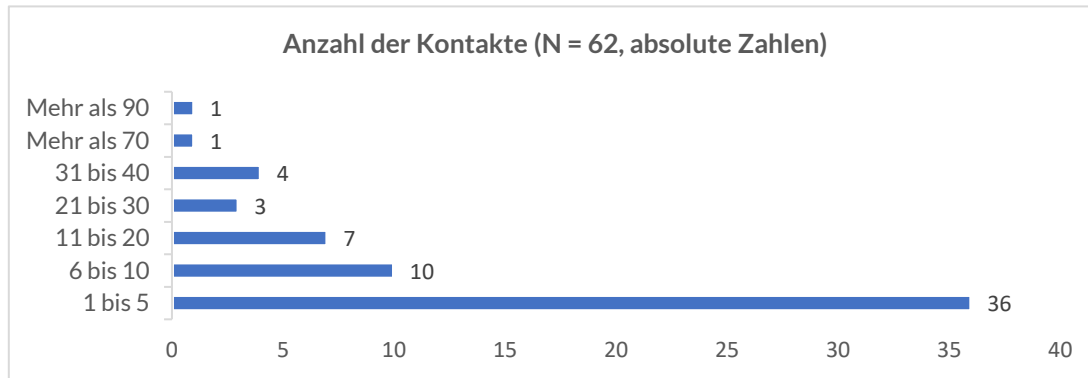
<sup>26</sup> 24 Fälle aus 2022 und drei Fälle aus 2021.

<sup>27</sup> N = 62.



Informationsstelle im Verlauf des Jahres 2022 zusammengerechnet 663 Mal im Kontakt – durchschnittlich somit 9,3 Mal pro Fall.<sup>28</sup>

„Im Kontakt sein“ kann dabei sowohl ein mehrstündiger, persönlicher Termin umfassen als auch die Übermittlung von Textnachrichten oder Botschaften an die sozialpädagogische Fachkraft bedeuten. Entsprechend groß war die Spannweite bezüglich der Anzahl der Kontakte und reichte von einem Kontakt als niedrigstem bis hin zu 97 als höchstem Wert:



Kommuniziert wurde dabei zuvörderst per Telefonat (46 %) und E-Mail (26 %), gefolgt von dem persönlichen Gespräch (17 %), von Messenger Dienste (8 %) <sup>29</sup> und Sonstiges wie Post (3 %). <sup>30</sup>

Wie erwähnt, wurden 27 Betroffene aus den Vorjahren weiter betreut; hinsichtlich der 35 Ratsuchenden, die sich ergo im Jahr 2022 erstmalig an die Informationsstelle wandten, interessiert der Zeitpunkt des Meldens und hierbei dominierte das zweite Quartal mit 60 %: <sup>31</sup> Presseartikel in den Stuttgarter Nachrichten und in der Südwestpresse sowie ein gehaltener Fachvortrag über die Arbeit der Informationsstelle bei einem von der Diakonie Württemberg ausgerichteten Betroffenenforum im Frühjahr 2022 mit zahlreichen Teilnehmenden dürften hierfür ausschlaggebend sein.

Betrachtet man im Weiteren die Zugänge aller Ratsuchenden zur Informationsstelle, so zeigt sich folgende Verteilung:

<b>Kenntnisnahme von der Informationsstelle durch (N = 62, absolute Zahlen)</b>	
Vermittlung Therapeutinnen und Therapeuten	1
Allgemeine Internetrecherche	4
Angehörige – vor allem Geschwister	9
Homepage Ombudschaft	11
Andere Beratungsstellen und Betroffenenforen	11
Früherer Kontakt zur Anlauf- und Beratungsstelle ehemaliger Heimkinder	13
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13

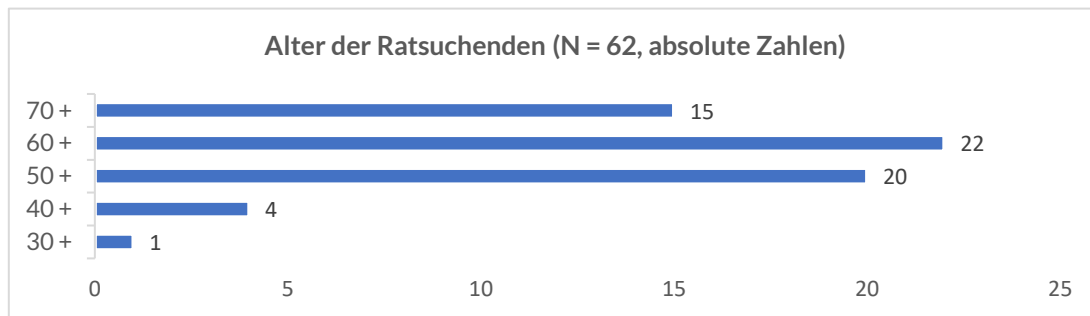
<sup>28</sup> N = 62.

<sup>29</sup> Die Nutzung von Messenger Diensten erfolgte auf ausdrücklichem Wunsch der Ratsuchenden und mangels anderer Kommunikationsmöglichkeiten bei ihnen; von Seiten der Informationsstelle wird beständig auf mögliche Datenschutzprobleme hingewiesen; es werden keine Daten auf dem Handy gespeichert oder Mailaccounts verwendet.

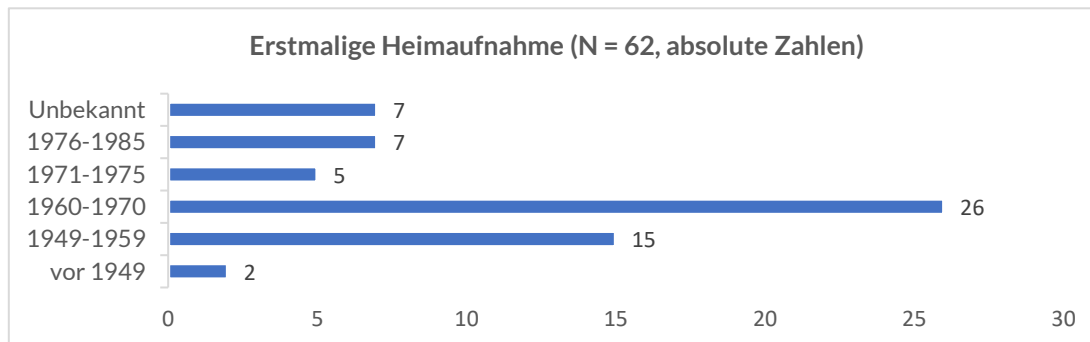
<sup>30</sup> MFN möglich: N = 115 / bei GG: 62.

<sup>31</sup> N = 35. Im ersten Quartal betrug der Anteil 17 %, im dritten Quartal 14 % und im vierten Quartal 9 %.

Ihrer Altersstruktur nach waren die meisten ehemaligen Heimkinder (deutlich) älter als 50 Jahre. Das Alter der Ratsuchenden ist wie folgt verteilt:



Entsprechend ergeben sich auch die Zeitabschnitte, zu welchen die erstmalige Heimunterbringung erfolgte; diejenigen, die zwischen 1960 und 1970 in ein Heim zogen bzw. ziehen mussten, stellen dabei die größte Gruppe dar:



Viele Betroffene waren sehr jung, als sie in ein Heim kamen: So waren 18 von ihnen (29 %) unter einem Jahr alt, bei 14 (22 %) erstreckte sich das Alter zwischen einem Jahr und vier Jahren, bei 13 (21 %) zwischen fünf und neun Jahren, bei elf (18 %) zwischen zehn und 15 Jahren und bei sechs Ratsuchenden (10 %) ist es nicht bekannt.<sup>32</sup>

Während 24 Ratsuchende (41 %) in einem einzigen Heim untergebracht waren, lebten die anderen in unterschiedlichen Einrichtungen – zehn (17 %) von ihnen verbrachten ihre Kindheit sogar in vier oder noch mehr Heimen<sup>33</sup> und so war bei manchen Betroffenen die Dauer des insgesamt Heimaufenthaltes lang. Lediglich fünf Ratsuchende (9 %) waren unter einem Jahr stationär untergebracht, alle anderen deutlich mehr: 17 Ratsuchende (30 %) sogar zwischen 13 und 21 Jahren.<sup>34</sup>

Wie im Sachbericht 2021 auch bereits ausgeführt, waren die ehemaligen Heimkinder größtenteils (schlimmster) **Gewalt in den unterschiedlichsten Formen** ausgesetzt: psychisch (96 %), physisch (79 %), strukturell (61 %) und sexuell (52 %).<sup>35</sup>

<sup>32</sup> N = 62.

<sup>33</sup> N = 58 (4 Fälle o. Angabe).

<sup>34</sup> N = 56 (6 Fälle o. Angabe).

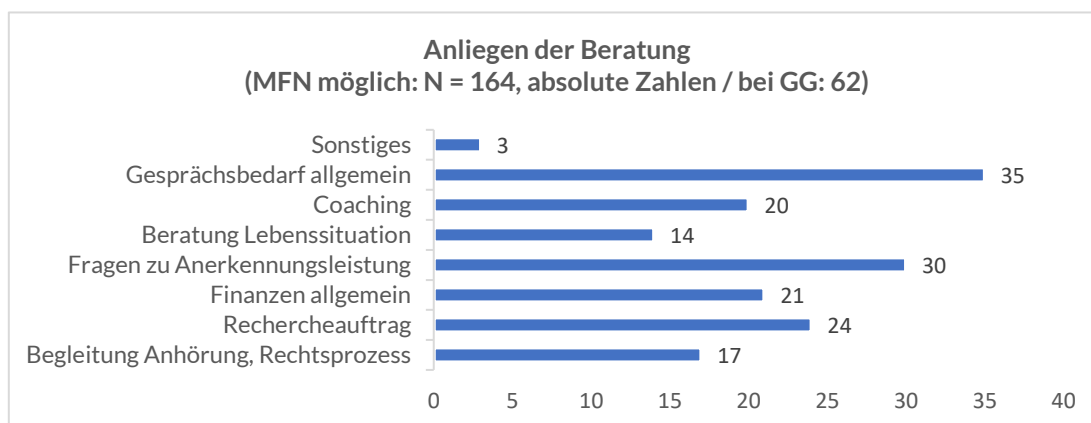
<sup>35</sup> MFN möglich: N = 162 / bei GG: 56.

Damit einhergehend sind die Aus- und Folgewirkungen bis in die Gegenwart spürbar, was via Selbstauskunft von den Betroffenen rückgemeldet wurde:

<b>Selbstauskunft psychische, physische Situation (MFN möglich: N = 135, absolute Zahlen / bei GG: 51 (11 Fälle o. Angabe))</b>	
Vorhandensein eines Traumas	38
Psychiatrische Diagnose	27
Körperliche Beeinträchtigung	21
Schwerbehinderung	14
Suizidalität	12
Suchtproblematik	10
Schmerzpatient / Schmerzpatientin (chronisch)	7
Sonstiges	6

Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und bzw. oder der Vorgeschichte bezogen die meisten Renten- oder Sozialleistungen, fünf Ratsuchende (22 %) finanzierten ihren Lebensunterhalt noch selbst.<sup>36</sup> Fast die Hälfte, 26 ehemalige Heimkinder (47 %), lebte allein im Haushalt.<sup>37</sup>

Die Gründe, warum die Betroffenen Kontakt zur Informationsstelle aufgenommen haben, lassen sich insbesondere unter die Kategorien Alltagsbewältigung, Finanzen, Recherchewunsch und Beistand subsumieren:



Neben einem allgemein wahrnehmbaren Gesprächsbedarf ging es auch 2022 den Ratsuchenden wieder in starkem Maße um Information und Hilfe bei Anerkennungsleistungen für das erlittene Leid, welche z. B. über kirchliche Kommissionen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt, durch frühere Heime bzw. Einrichtungen oder über das Opferentschädigungsgesetz unter Umständen beziehbar sind.<sup>38</sup>

Die insgesamt 30 ehemaligen Heimkinder (48 %), die bei diesbezüglichen Antragsvorgängen oder Anfragen von der Sozialpädagogin der Informationsstelle unterstützt wurden, machten allerdings sehr unterschiedliche Erfahrungen.

<sup>36</sup> N = 51 (11 Fälle o. Angabe).

<sup>37</sup> N = 52 (7 Fälle o. Angabe).

<sup>38</sup> MFN möglich: N = 34 / bei GG: 30 (Filterfrage).

## 4. Weiterentwicklungen in relevanten Bereichen

Neben der Durchführung von Beratungen gibt es weitere Aufgabenfelder bei der Ombudschaft Baden-Württemberg, die zu realisieren sind und letztlich wiederum in unterschiedlicher Weise die Beratungstätigkeit qualitativ optimieren und quantitativ steigern.

In struktureller Hinsicht ist hierbei zuerst die Einbindung von Ehrenamtlichen als Ergänzung und Entlastung des Hauptamtes zu benennen, wofür im Berichtszeitraum die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

### 4.1. Die Ebene 3: Zivilgesellschaftliches Engagement

In der zweiten Jahreshälfte 2022 wurde der Aufbau des zivilgesellschaftlichen Engagements konkretisiert. In Sitzungen der dafür neu gegründeten Arbeitsgruppe Ehrenamt – bestehend aus Vertreterungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, des Landesjugendamtes, des Careleaver e. V. und des Sozialministeriums – sowie des zum Landesombudssystem gehörigen Fachbeirates wurde eine **Rahmenkonzeption** als Grundlage für die Rekrutierung und den Einsatz von Ehrenamtlichen ausgearbeitet. Spezifiziert wurden auch die damit verbundenen Zielsetzungen, die möglichen Tätigkeitsbereiche und das gewünschte Anforderungsprofil der Interessierten. Es wurden zudem die Zuständigkeiten für die Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen benannt, ein Qualifizierungsprogramm festgelegt und die Formalitäten (Vorlage erweitertes Führungszeugnis, Beachtung Datenschutz, Höhe der Aufwandsentschädigung, Versicherungsschutz etc.) definiert.<sup>39</sup> Die Umsetzung in der Praxis obliegt den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und des Beratungsteams, die dafür wiederum eine dauerhafte, interne Arbeitsgruppe eingerichtet haben.

Entsprechend jener verfassten Rahmenkonzeption werden zwei Gruppen von Ehrenamtlichen sukzessive in das System integriert werden:

**Erstens: Ehrenamtliche Botschafterinnen und Botschafter:** Jenen kommt die Kernaufgabe zu, auf das ombudschaftliche Beratungsangebot aufmerksam zu machen. Insbesondere junge Menschen ab 16 Jahren sollen im Sinne eines peer-to-peer-Ansatzes gewonnen werden, die bei Bedarf den Weg zu den regionalen Ombudsstellen aufzuzeigen (Lotsen- und Brückenfunktion). Die potenziellen Einsatzgebiete sind vielfältig – alles ist möglich, wo sich junge Menschen aufhalten bzw. wie sie erreicht werden können (Einrichtungen, Schulen, Jugendhäuser, Social Media usw.).

**Zweitens: Ehrenamtliche Beraterinnen und Berater:** Diese unterstützen das hauptamtliche Beratungsteam konkret bei der Fallarbeit – zu denken ist vor allem an das der ombudschaftlichen Methodik immanente 4-Augen-Prinzip. Eine hohe fachliche Expertise im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei eine notwendige Voraussetzung.

Noch im Jahr 2022 konnten alle vorbereitenden Maßnahmen weitgehend abgeschlossen werden. Aufgrund ihres Umfangs ist diesbezüglich insbesondere die Ausarbeitung einer **Einführungsqualifizierung** für die Ehrenamtlichen Botschafterinnen und Botschafter, welche mehrere Module umfasst, hervorzuheben, die vor dem ersten Einsatz

---

<sup>39</sup> Vgl. Rahmenkonzept zum zivilgesellschaftlichen Engagement im Landesombudssystem in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg, 2022 / 2023.

belegt werden muss. Referiert bzw. moderiert werden die Einführungsqualifizierungen von den regionalen Ombudspersonen sowie dem stellvertretenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der als Ehrenamtskoordinator für das Landesombudssystem fungiert.

Ergänzend wurde eine **Kampagne** installiert, in welche die Agentur „soldan kommunikation“ miteinbezogen wurde, um Materialien für die Identifikation, z. B. T-Shirts und Taschen, und für die Akquise der Ehrenamtlichen Botschafterinnen und Botschafter zu entwerfen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden stellten sich dabei zur Verfügung, um Fotos für Plakate und Flyer von sich machen zu lassen.



Mit vereinzelt Ansprachen von Interessierten wurde noch Ende 2022 begonnen, was im Jahr 2023 unter strategischen Gesichtspunkten schwerpunktmäßig fortgesetzt wird. Dabei liegt der Fokus zunächst auf der Gewinnung der Ehrenamtlichen Botschafterinnen und Botschafter.

Letztlich anzumerken bleibt, dass die Implementierung des zivilgesellschaftlichen Engagements in das Landesombudssystem als Ebene 3 die hauptamtlichen Ombudspersonen – mindestens während der Aufbauphase des Jahres 2023 – stark fordern und zeitlich binden wird.

#### 4.2. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

Sichtbar werden, sein und bleiben – dies wird immer mit einer hohen Priorität versehen sein, damit das Landesombudssystem als Akteur in der baden-württembergischen Kinder- und Jugendhilfe zunehmend auch zu deren selbstverständlichem Bestandteil wird. Bereits im Jahr 2021 wurde deshalb ein Hauptaugenmerk auf den Bereich der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit gelegt, welcher auch im Berichtszeitraum immer mehr gefestigt und ausgebaut wurde – vor allem dezidiert mit Blick auf die Ausrichtung auf bzw. die Erreichbarkeit von jungen Menschen.

Zentral für das Jahr 2022 waren mehrere Aktivitäten oder Aktionen, in welche umfängliche Zeit von allen Hauptamtlichen investiert wurde; zu den Wichtigsten gehörten:

- Persönliches **Vorstellen und Präsentieren** von Ombudschafft: Ca. 100 Termine wurden insgesamt wahrgenommen, vor allem in Einrichtungen – sowohl auf der Leitungsebene als auch in Wohngruppen, Heimratssitzungen usw. –, bei Jugendämtern, bei Veranstaltungen von jungen Menschen, in (Hoch)Schulen, bei anderen Beratungsstellen etc. (hauptsächlich durch das Beratungsteam)

sowie bei Gremien- und Ausschusssitzungen (hauptsächlich durch die Geschäftsstelle). Die Gesamtübersicht ist dem Sachbericht als Anlage beigelegt.

- **Newsletter:** Speziell für Fachkräfte wurde ein eigener Newsletter im Juni 2022 eingeführt, der zum Jahresende hin bereits 200 Abonnierende erreichen konnte und dauerhaft vier Mal pro Jahr erscheinen wird.
- **Instagram und Homepage:** Das Ende 2021 eingerichtete Instagram-Profil wurde mit zahlreichen Beiträgen, Videos und Storys befüllt und darüber ca. 600 Follower, insbesondere auch junge Menschen, im Verlauf von 2022 gewonnen. Die eigene Homepage wurde beständig gepflegt, aktualisiert und die darin integrierte Chatfunktion regelmäßig bedient.<sup>40</sup>
- **Netzwerkarbeit:** Zunehmend kam es im Berichtszeitraum nun zu Vernetzungen mit Akteuren, welche nicht dem originären Handlungsfeld von Ombudschaft, also dem Bereich der Hilfen zur Erziehung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, zuzuordnen sind, und was der Reichweite von § 9a SGB VIII entspricht (z. B. Inklusion, Jugendsozialarbeit, Kita). Auch der Thematik Kinderschutz wurde durch die Teilnahme an Fachveranstaltungen, Austauschtreffen u. ä. 2022 dezidiert Gewicht beigemessen.
- **Nachbestellungen Flyer:** Dass immer mehr Einrichtungen und Jugendämter von sich aus auf Ombudschaft bei jungen Menschen und Familien aufmerksam machen, lässt sich anhand der bestellten Flyer und Plakate vermuten: Im Jahr 2022 betrug die Anzahl ca. 10.000 Stück, wobei es sich überwiegend um Nachbestellungen von Institutionen gehandelt hat, die bereits früher Material geordert haben.

Auch bei der **Informationsstelle für ehemalige Heimkinder** wurde 2022 Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit betrieben: Neben dem Erscheinen der oben erwähnten Presseartikel und der Teilnahme am Betroffenenforum der Diakonie Württemberg im Frühjahr 2022 kam es im weiteren Jahresverlauf vor allem zu Kooperationsgesprächen und zum fachlichen Dialog mit anderen Beratungsstellen (z. B. „Ruf und Rat“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am Standort Stuttgart) sowie zu Präsentationen des Aufgabengebietes der Informationsstelle bei Interessierten (z. B. an der Dualen Hochschule Stuttgart).

### 4.3. Konzeptionelle Ausgestaltung des ombudschaftlichen Handlungsfeldes

Das Team Ombudschaft bearbeitet konsequent und gezielt inhaltliche Themenstellungen im Kontext des ombudschaftlichen Agierens und des Selbstverständnisses und entwickelt hieraus konzeptionelle Leitpapiere, die als jeweilige interne Handlungsanweisungen von allen beachtet werden.

So wurde der 2021 begonnene Diskurs zu den „**Chancen und Grenzen von Ombudschaft**“<sup>41</sup> fortgesetzt, der in Abstimmung mit dem Sozialministerium beständig an der Beratungspraxis als auch hinsichtlich politischer Prämissen überprüft und gemessen wird. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG), welches

---

<sup>40</sup> Diese Instrumente gilt es bestmöglich zu optimieren, um junge Menschen zu erreichen. Entsprechend wurden durch die Geschäftsstelle im Jahr 2022 professionelle Workshops zur Gestaltung des Instagram-Profiles und der Homepage besucht, um konsequent die Reichweite zu steigern.

<sup>41</sup> Eine Kurzzusammenfassung findet sich auf der Homepage unter: Chancen und Grenzen von Ombudschaft | Ombudschaft Jugendhilfe BW ([ombudschaft-jugendhilfe-bw.de](http://ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)).

2023 / 2024 novelliert wird, wird hierzu weitere, wichtige Impulse und Vorgaben beisteuern.

Drei neue Thematiken sind 2022 vom Team Ombudschaft aufgegriffen worden und befinden sich weiterhin in Bearbeitung. Als erstes ist das interne Papier „**Leitplanken ombudtschaftlichen Handelns**“ zu nennen, welches das Bedürfnis abdeckt, eine klare Verständigung über die gemeinsamen Werte, Standards, Haltungen, Rahmenaspekte und Prinzipien der ombudtschaftlichen Tätigkeit zu erreichen. Im Zuge eines eigens einberufenen Klausurtages mit externer Moderation im Mai 2022 wurde die inhaltliche Diskussion hierzu in die Wege geleitet<sup>42</sup> und seitdem in unregelmäßigen Abständen fortgeführt. Der vorläufige Abschluss ist für Juni 2023 anvisiert.

„**Kinderrechte und Beteiligung**“, als zweite Thematik, sind Schlagworte, die eng mit Ombudschaft assoziiert sind und insbesondere auch bei Besuchen in Einrichtungen mit den Ombudspersonen besprochen werden. So wurde mit Jahresbeginn 2022 in Abstimmung mit dem Sozialministerium entschieden, dass zur besseren Einübung, Wahrnehmung und Verdeutlichung von Partizipationsmöglichkeiten und Kinderrechten in der stationären Jugendhilfe ein spezieller „**Materialkoffer**“ entwickelt werden soll. In den Prozess der Konzipierung wurde die Agentur soldan kommunikation sowie Fachkräfte mehrerer Einrichtungen einbezogen.

Schließlich ist auch auf die Thematik der „**Geschlossenen Unterbringung**“ (GU) hinzuweisen, welche über das Bundesnetzwerk Ombudschaft an alle Ombudsstellen im Sommer 2022 herangetragen worden ist. Seitdem befasst sich die Ombudschaft Baden-Württemberg explizit mit dieser Form der stationären Unterbringung, um einen eigenen Standpunkt zu generieren. Zu den Handlungsschritten gehören, neben der Recherche einschlägiger Studien und Rechtsgutachten, insbesondere der Besuch der fünf sich in Baden-Württemberg befindlichen GU, der fachliche Austausch mit der Heimaufsicht des Landesjugendamtes sowie die Bildung einer für das Landesombudsystem gültigen Expertise.

Zu unterstreichen ist nochmals, dass sich die Ombudschaft Baden-Württemberg als lernendes System begreift: Inhaltliche Ausarbeitungen sind nicht statische Konstrukte, sondern offen für Anpassungen und Modifikationen. Im Weiteren erstreckt sich die konzeptionelle Tätigkeit nicht nur auf selbst priorisierte Themenbereiche, sondern es werden auch Einladungen von außen angenommen, sich in diesem Zusammenhang fachlich einbinden zu lassen. Um dies zu exemplifizieren: So hat die Ombudsstelle Südwürttemberg an einem **Modellprojekt** mitgewirkt, in dessen dazugehörigen Arbeitsgruppe – u. a. bestehend aus allen freien Trägern der Hilfen zur Erziehung des Landkreises Tübingen und der öffentlichen Jugendhilfe – sie vertreten war. Es handelte sich hierbei um die „Konzeption für die Nachbetreuung und Unterstützung junger Menschen aus stationären Hilfen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit: mit Stand 23.08.2022“, welche im Jugendhilfeausschuss Tübingen letztjährig auch vorgestellt worden ist und im Kern verbindliche und passgenaue Unterstützung sowie eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Careleaverinnen und Careleaver vorhält.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Bereits in früheren Teamsitzungen waren jene Leitlinien vereinzelt auf der Tagesordnung, jedoch die systematische Auseinandersetzung damit findet seit 2022 statt.

<sup>43</sup> Vgl. Kreistagsdrucksache Nr. 090/22 des Landkreises Tübingen / Jugendhilfeausschuss, 14.09.2022.

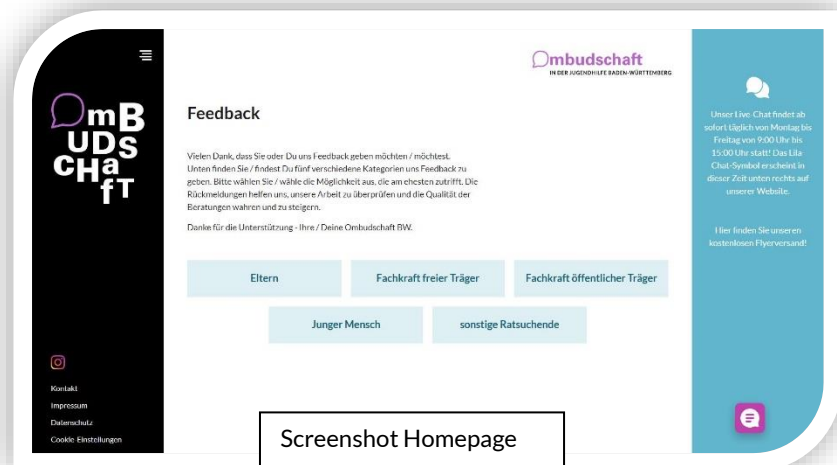
#### 4.4. Qualitätssicherung

Bereits im Sachbericht für das Kalenderjahr 2021 konnte ausführlich auf Standards der Qualitätssicherung eingegangen werden.<sup>44</sup> Stichwortartig gehören hierzu:

- **Teamprozesse:** Dienstbesprechungen, Teamsitzungen, Besuch von Fortbildungen, Supervision, kollegiale Beratung, Erfassung und Dokumentation der Fälle, Vier-Augen-Prinzip in der Beratung etc.
- **Fachliche Prozesse:** Rückgriff auf Fachanwältin für Sozialrecht entsprechend des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Einbindung in fachliche Netzwerke (Fachbeirat Ombudschaft Baden-Württemberg, Bundesnetzwerk Ombudschaft)

Jene Standards wurden im Jahr 2022 getaktet fortgeführt und weiter manifestiert. Neu ausprobiert im Sinne der Qualitätssicherung wurden zudem **Feedbackbögen**, die nach Beendigung eines ombudschafftlichen Beratungsprozesses von jungen Menschen, Eltern und / oder Fachkräften ausgefüllt werden sollten, um die Zufriedenheit der Ratsuchenden bzw. Beteiligten zu messen.

Organisatorisch wurde diesen, nach vorheriger Rücksprache, ein Passwort übermittelt, mit dem sie auf die Fragebögen, die auf der Homepage hinterlegt sind, zugreifen konnten.



Es hat sich gezeigt, dass dieses Vorgehen als zu hochschwellig wahrgenommen wurde und so war die Rücklaufquote gering: Ca. 15 Feedbackbögen gingen ein, die zwar überwiegend positiv ausfielen, aber aufgrund ihrer Anzahl in Relation zur Gesamtzahl der Beratungsvorgänge zu wenig Aussagekraft besitzen. Für das Jahr 2023 ist das System deshalb verändert worden, um die Rückläufe zu erhöhen.

#### 4.5. Internes Beschwerdemanagement

Im Rahmen einer Sitzung des Fachbeirates Ombudschaft vom Mai 2022 wurde das interne Beschwerdemanagement geregelt. Demnach werden **Beschwerden**, die sich auf die **Beratung per se** beziehen (Ebene 2), von der Geschäftsstelle bearbeitet (Ebene 1). **Beschwerden gegen die Ombudsstellen**, welche **grundsätzlichen Charakter** haben, werden über das Sozialministerium in den Fachbeirat Ombudschaft eingespeist und dort behandelt.<sup>45</sup>

<sup>44</sup> Vgl. Sachbericht Landesombudssystem Baden-Württemberg, Berichtszeitraum: Kalenderjahr 2021.

<sup>45</sup> Vgl. auch Geschäftsordnung des Beirates Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, 30.07.2020.



#### 4.6. Fachpolitischer Auftrag

Je mehr Zeit vergeht, desto mehr kristallisieren sich auch Auffälligkeiten bis Missstände im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe heraus, die vom Team Ombudschaft zumeist nicht behoben, aber zumindest benannt werden können. Jener fachpolitische Auftrag gehört zum Selbstverständnis von Ombudschaft und impliziert die Vision, zur qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt einen Beitrag zu leisten.

Entsprechend begann im Laufe des Jahres 2022 das Team Ombudschaft Vorgänge systematisch zu sammeln, die unter das Schlagwort des fachpolitischen Auftrages subsumiert werden können. Hierfür wurden drei Kategorien festgelegt:

- Aus Sicht der Ombudschaft berechtigte Beschwerden gegen **Jugendämter**
- Aus Sicht der Ombudschaft berechtigte Beschwerden gegen **Einrichtungen**
- Aus Sicht der Ombudschaft berechtigte Beschwerden gegen das **SGB VIII** bzw. **Systemkritik** im Allgemeinen

Da das Landesombudssystem Baden-Württemberg „erst“ seit 2,5 Jahren besteht, ist es noch verfrüht, Eindeutigkeiten festzustellen und Quantifizierungen vorzunehmen. Jedoch zeichnen sich unlängst Tendenzen ab, die es weiter zu beobachten gilt.

Über verschiedene Ebenen ist der fachpolitische Auftrag umzusetzen und mit der direktesten Form wurde im Laufe von 2022 vereinzelt begonnen: Bei Auffälligkeiten, Unklarheiten oder Missständen, die sich auf einen individuellen Fall beziehen, soll zunehmend auch das Gespräch mit den beteiligten freien oder öffentlichen Trägern gesucht werden, um die ombudschaftliche Wahrnehmung zu spiegeln und Rückfragen zum Vorgehen zu stellen. Dies wiederum setzt, mangels ombudschaftlicher Eingriffsrechte, die Dialogbereitschaft bei den Trägern voraus, die im Berichtszeitraum auch erkennbar war. Im Gegenzug sind auch Jugendämter bereits an das Team Ombudschaft herangetreten, mit der Bitte, Auffälligkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich im Interesse der eigenen Qualitätssicherung rückzumelden.

Für über Einzelfälle hinausgehende, **prinzipielle oder systemische Problematiken** bedarf es anderer oder weiterer Kanäle, um ein (öffentliches) Bewusstsein zu schaffen und den Blick darauf zu lenken. Diese sind jedoch noch gemeinsam mit dem Fachbeirat der Ombudschaft zu eruieren und aufzubauen.

#### 5. Resümee

Bilanzierend lässt sich aufführen, dass der **Aufbau- und Weiterentwicklungsprozess** des Landesombudssystems Baden-Württemberg im Jahr 2022 **erfolgreich** fortgeführt werden konnte. Auch wird Ombudschaft als Akteurin der Kinder- und Jugendhilfe von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe überwiegend akzeptiert – so die Erfahrungen aus dem Berichtszeitraum.

Ebenso ist die Ombudschaft Baden-Württemberg bisher im bundesweiten Vergleich sehr gut aufgestellt, was insbesondere auch damit zusammenhängt, dass die

Landesregierung das Beratungsangebot bereits ein Jahr vor der gesetzlichen Verankerung über § 9a SGB VIII institutionalisiert hat.<sup>46</sup>

Vielfältig bleiben die Aufgaben und **Herausforderungen**, mit denen sich das Landesombudssystem in den nächsten Jahren auseinanderzusetzen und kontinuierlich zu stellen hat. Insbesondere die Novellierung des LKJHG wird dabei eine gewichtige Rolle spielen.

## Teil II Blick in die Beratungspraxis des Landesombudssystems Baden-Württemberg

Für einen Einblick in die konkrete Tätigkeit der vier regionalen Ombudsstellen von Baden-Württemberg sind statistische Zahlen, die Benennung von Durchschnittswerten oder Rangfolgen, wie sie in Kapitel 2 ausgeführt sind, durch qualitative Ausführungen zu ergänzen.

Die geschieht durch die Darlegung von exemplarischen Fällen oder Prozessen, die im Jahr 2022 vom Team Ombudschaft bearbeitet oder begleitet worden sind. Von allen Mitarbeitenden sind Beiträge verfasst worden, die sowohl Bezüge zu den Lebensumständen der Zielgruppen von Ombudschaft herstellen als auch die Grundsätze der Methodik bzw. den Charakter des ombudschaftlichen Vorgehens erkennen lassen.



Aus Gründen der Authentizität sind die unterschiedlichen Sprachstile nicht vereinheitlicht oder die Texte redigiert worden – Ombudschaft ist mannigfaltig!

Die Beraterinnen und Berater 2022

### **Kontext I: Lange Wartezeit bis Hilfebeginn und die Folgen**

Im Dezember 2020 kontaktierte Herr G. die Ombudsstelle und berichtete, dass das Jugendamt seinen Söhnen (12 und 17 Jahre) nicht helfen und seit Wochen nicht auf Anrufe durch ihn sowie seitens der Schule reagieren würde. Bereits seit einem halben Jahr seien die Schwierigkeiten des älteren, damals 16-jährigen Sohnes im Amt bekannt. Seit über einem Jahr besuche er die Schule sehr unregelmäßig, seit sechs Monaten gar nicht mehr und sitze den ganzen Tag am Computer. Ein Lehrer, der sich aufgrund der hohen Fehlzeiten Sorgen um die Jungen machte, habe ihm den Hinweis und den dringenden Rat gegeben, sich an die Ombudschaft der Kinder- und Jugendhilfe zu wenden.

Herr G., der seine Söhne allein erzieht, bat die Ombudsstelle, ihn in der Kommunikation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu unterstützen. Im Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin im Jugendamt stellte sich heraus, dass sie bei einem Hausbesuch im September gegenüber Herrn G. die Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) angesprochen, Herr G. diese Idee aber abgelehnt

<sup>46</sup> Hinzu kommt, dass Vorläufer in Baden-Württemberg verankert waren (Initiative Habakuk Caritas, Projekt Ombudschaft Jugendhilfe Liga), in welchen auch bereits ombudschaftliches Know-how ausgetestet und umgesetzt werden konnte.

hatte. Weiter sei bisher krankheits- und urlaubsbedingt sowie aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen nichts unternommen worden.

In mehreren persönlichen Beratungsgesprächen der Ombudsstelle mit Herrn G. konnten die Chancen der Unterstützung durch eine SPFH aufgezeigt, bestehende Vorbehalte ausgeräumt sowie über die Möglichkeit des Wechsels der Hilfeform aufgeklärt werden, falls sich im Hilfeverlauf zeigen würde, dass die SPFH als Hilfeform nicht ausreichend sei. Außerdem wurde die Notwendigkeit der persönlichen Mitwirkung an der Hilfe eingehend besprochen.

Im Februar 2021 erklärte sich Herr G. schließlich mit der vorgeschlagenen Familienhilfe einverstanden und übergab die von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterschriebenen Antragsunterlagen bei einem Runden Tisch in der Schule an die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes. Die Mitarbeiterin bestätigte daraufhin, dass sie den Antrag unterstützen und die Bewilligung der Hilfe zur Erziehung nach der Teamentscheidung im Jugendamt an den zuständigen freien Träger weitergegeben werde. Allerdings sei aufgrund der hohen Anfragen erst gegen Sommer mit dem Beginn der Hilfe zu rechnen.

Zu diesem Zeitpunkt schien der Konflikt zwischen Leistungsberechtigten und dem öffentlichen Träger beigelegt und damit der Auftrag für die Ombudschaft beendet. Gleichwohl wurde Herr G. bei der Verabschiedung angeboten, sich bei Schwierigkeiten gerne wieder an die Ombudsstelle zu wenden. Bedauerlicherweise hat Herr G. von diesem Angebot jedoch keinen Gebrauch gemacht und bis zum tatsächlichen Beginn der Hilfe sollte noch ein Jahr vergehen.

Im Herbst 2021 meldete sich der Schulsozialarbeiter bei der Ombudsstelle und berichtete, dass noch immer keine Hilfe in der Familie angekommen und die Mitarbeiterin des Jugendamtes seit Wochen nicht erreichbar sei. Inzwischen fehle auch der zweite Sohn immer häufiger in der Schule und der Vater habe ihm sehr realistisch und besorgniserregend von seiner Alkoholsucht und Depression berichtet. Erst auf die Anfrage durch die Ombudsstelle reagierte die Mitarbeiterin und entschuldigte sich, sie habe es versäumt den Antrag an den freien Träger weiterzuleiten. Freie Kapazitäten für eine SPFH gebe es bei den freien Trägern leider gerade keine.

Die Kontaktaufnahme mit Herrn G. gestaltete sich für die Mitarbeiterin des Jugendamtes sowie für die Ombudsstelle sehr schwierig, sodass ein gemeinsames Gespräch mit Herrn G., Jugendamt und Ombudschaft erst im Dezember stattfinden konnte. In Vorgesprächen gelang es der Ombudsperson Herrn G. davon zu überzeugen, mit Unterstützung durch die Ombudschaft beim Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, falls die Hilfe nicht in Kürze beginnen würde.

Tatsächlich bewirkte bereits die Andeutung gegenüber der Mitarbeiterin im Jugendamt, einstweiligen Rechtsschutz beantragen zu wollen, dass sehr schnell eine Fachkraft bei einem freien Träger gefunden wurde und die Hilfe im Januar 2022, achtzehn Monate nach dem ersten Bekanntwerden des Hilfebedarfs, endlich begann.

Die fehlende Einsicht in den eigenen Hilfebedarf sowie die Schwierigkeiten einer zuverlässigen Kommunikation und Terminvereinbarung mit der hilfeberechtigten Person, die nicht selten Teil des Hilfebedarfs sind, tragen gleichzeitig dazu bei, dass die notwendige Hilfe erst mit großer Verzögerung beim jungen Menschen ankommt.

Diese Problematik wurde im vorliegenden Fall durch Überlastung und Unzuverlässigkeit auf der Seite des Jugendamtes leider sogar noch verschärft.

Für die ombudtschaftliche Beratungspraxis lassen sich folgende Merkmale festhalten: Für die Einsicht in den Stand des Verwaltungsverfahrens ist es sinnvoll, wenn die hilfeberechtigte Person zeitgleich mit der Antragstellung einen schriftlichen Bescheid verlangt (§ 33 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Außerdem ist es ratsam, dass Ombudschaft mindestens bis zum tatsächlichen Hilfebeginn aktiv bleibt und sich zwei bis drei Monate nach Antragstellung bei der ratsuchenden Person nach dem Stand des Verfahrens erkundigt, um erforderlichenfalls zeitnah Widerspruch oder Untätigkeitsklage einreichen zu können.

An diesem Fall zeigt sich, dass der Bedarf an ombudtschaftlicher Begleitung und Unterstützung über einen langen Zeitraum bestehen und große zeitliche Ressourcen in Anspruch nehmen kann.

### ***Kontext II: Wir gelten nichts! Entschärfung durch Versachlichung und Perspektivenwechsel***

In vielen Konfliktfällen wird ombudtschaftliche Beratung zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, in dem die Fronten zwischen den Beteiligten bereits verhärtet sind und die Kommunikation erschwert ist. Ombudschaft hat dann u. a. die Aufgabe, durch eine angemessene Versachlichung der Konfliktlage neue Wege zur Verständigung zu erschließen und eine konstruktive Zusammenarbeit wieder zu ermöglichen. Nicht selten wird das eigentliche Anliegen durch die Dynamik eines Konflikts verschüttet und muss im Rahmen der Beratung wieder herausgearbeitet werden.

Menschen, die sich in einem Konflikt mit der öffentlichen Jugendhilfe befinden, verbinden mit der Kontaktaufnahme zur Ombudschaft häufig die Hoffnung, das Problem abgeben zu können – an eine Stelle, die den Konflikt mit effektiveren Mitteln lösen kann, die mehr Einfluss geltend macht und durchsetzungsfähiger ist, als sie sich selbst wahrnehmen.

Unter diesen Vorzeichen wandten sich die Eltern S. erstmals im September 2022 an die Ombudsstelle. Nachdem anwaltliche Bemühungen nicht zum Ziel geführt hatten, erhoffte man sich die Unterstützung durch die Ombudschaft bei dem Wunsch nach Rückführung des 11-jährigen Sohnes. Der Sohn hatte sich – wie ein Jahr zuvor die jetzt 17-jährige Schwester – nach familiären Konflikten beim Jugendamt gemeldet und um Obhut gebeten. Er befindet sich seit nunmehr neun Monaten auf eigenen Wunsch in einer Wohngruppe, den genauen Wohnort haben die Eltern erst nach drei Monaten Aufenthalt vom Jugendamt erfahren.

Ihre Rechte als Eltern würden vom Jugendamt vollkommen missachtet und nichts mehr gelten, obwohl sie noch Teile der elterlichen Sorge haben. Auch die mittlere Schwester, die noch zu Hause lebt, leide sehr unter dieser Situation. Niemand vom Jugendamt habe sie je gefragt, wie es ihr dabei gehe, ihre Geschwister nicht mehr zu sehen. Beim Gerichtstermin haben die Eltern dem Aufenthalt des Sohnes in einer Wohngruppe zugestimmt. Die Zustimmung erfolgte laut Eltern jedoch im Vertrauen darauf, dass die Bereitschaft zu den Eltern zurückzukommen, unterstützt werde.

Die Eltern bauten darauf, dass die Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen darauf ausgerichtet sei, das Kind wieder zurück in die Familie zu führen. Jetzt zeichne sich aber ab, dass das genaue Gegenteil passieren würde – das Jugendamt und die Mitarbeitende der Einrichtung würden gegen die Eltern arbeiten und das Kind dabei bestärken, sich zu entfremden, indem sie z. B. den Wunsch des Kindes nach Distanz unterstützen und man sich persönliche Umgänge als Eltern erstmal erarbeiten müsse, indem das Jugendamt im Namen des Sohnes Auflagen einführt. Selbst bei den wöchentlich stattfindenden Telefonaten in die Wohngruppe sitze eine Erzieherin neben dem Sohn, die sich in die Gespräche einmische und die Eltern abwerte. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Interessen zwischen Jugendamt und Einrichtung wurde von den Eltern auch geäußert. Die Eltern S. beklagten, dass man sie am langen Arm „verhungern“ lasse und sich so viel Wut bei ihnen aufgestaut habe, dass das Hilfeplangespräch, welches ohne den Sohn stattfand, eskalierte und von der fallverantwortlichen Mitarbeiterin des Jugendamtes abgebrochen werden musste. Dabei wolle man doch nur, dass der Sohn wieder nach Hause kommt. Man habe kein Vertrauen mehr, dass das Jugendamt die Eltern unterstütze.

Ein Baustein im Beratungsprozess liegt im Selbstverständnis unabhängiger ombuderschaftlicher Beratung: Die Ratsuchenden erhalten hier die Möglichkeit, ihre negativen Emotionen und ihr Misstrauen gegenüber dem Handeln des Jugendamtes formulieren zu können, ohne dass ihnen ihr eigentliches Anliegen abgesprochen wird oder Nachteile für sie entstehen. Ombuderschaftliche Beratung ist gekennzeichnet durch eine Haltung des solidarischen Engagements gegenüber den Ratsuchenden. Festgefahrene Verhaltensmuster und Zuschreibungen können dann gemeinsam reflektiert und hinterfragt werden.

Die Eltern S. konnten sich nach einigen Gesprächen auf den ombuderschaftlichen Prozess einlassen und einsehen, dass ihre Emotionen zwar nachvollziehbar, aber keineswegs hilfreich sind, ihr formuliertes Ziel zu erreichen – nämlich den Sohn zurückzugewinnen. In Abstimmung mit den Eltern fand parallel dazu ein Gespräch mit der anderen Konfliktpartei statt, um ein umfassendes Bild der Konfliktlage zu erhalten und erste Schritte in Richtung Vermittlung zu gehen.

In zwei Folgeterminen konnte auf der Grundlage der fachlich unabhängigen Einschätzung der Ombudsperson den Eltern vermittelt werden, dass das Jugendamt nicht willkürlich oder aus der Absicht heraus gehandelt hatte, die Familie zu schädigen. So konnte der vorhandene Groll ab- und Vertrauen in das Handeln der Einrichtung und Verständnis für die Abläufe der öffentlichen Jugendhilfe aufgebaut werden. Die Eltern konnten sich nun vorstellen, gemeinsam mit der fallbetreuenden Mitarbeiterin ein Klärungsgespräch unter neuen Vorzeichen zu führen und sich auf sachliche Weise, zunächst gerichtet auf die Bedürfnisse des Kindes, zu beteiligen.

Im nächsten Schritt konnten die Eltern gemeinsam mit der Ombudsperson das Klärungsgespräch beim Jugendamt erfolgreich wahrnehmen und sich bei der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen und Perspektiven für die Umgänge mit dem Sohn beteiligen.

Die ombuderschaftliche Unterstützung der Familie ist damit noch nicht abgeschlossen. Familie S. wünscht sich flankierende Betreuung für das erste persönliche Gespräch in der Einrichtung, um die Fehler vom Anfang nicht zu wiederholen und die aufkeimende Beziehung zum Sohn abzusichern.

### **Kontext III: Hilfeübergang, Kostenheranziehung und (vermeidbare) „Störungen“**

Eine regelmäßige Aufgabe von Ombudschaft ist die Unterstützung von jungen Menschen in Hilfeübergängen. Beim Wechsel von der Jugendhilfe in andere soziale Leistungssysteme bzw. in ein eigenständiges Leben müssen sie durch die Veränderung der bisherigen Lebensumstände (u. a. Wohnort, Alltag, Ansprech- oder Vertrauenspersonen) und aufgrund neuer Verpflichtungen (eigenständiger Haushalt und Finanzen, Behördenkontakt, berufliche Tätigkeit etc.) nämlich in kurzer Zeit verschiedene Herausforderungen bewältigen (lernen). Nicht selten erleben junge Menschen dabei Überforderung, die teils zu Hilfeabbrüchen führt, mindestens aber die bisherigen Hilfeerfolge gefährden kann. Die Arbeit von Careleaver-Initiativen und anderen Akteurinnen und Akteure hat diese Problematik in den vergangenen Jahren sichtbar gemacht. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 hat der Gesetzgeber dies anerkannt und entsprechend Anpassungen (§§ 36b, 41 und 41a SGB VIII) vorgenommen.

Ein Ratsuchender hatte sich gemeinsam mit seiner Fachkraft an die Ombudschaft gewandt: Nach dem Ende einer stationären Maßnahme war er in eine eigene Wohnung gezogen, erhielt dabei aber weiterhin Erziehungsbeistandschaft zur Begleitung seiner Verselbstständigung. Zunächst ging es um einen Überprüfungsbescheid nach § 44 SGB X, den er an die wirtschaftliche Jugendhilfe seines Jugendamtes gerichtet hatte, da dieses ihn unrechtmäßig zu Kosten herangezogen hatte (was bis zu einem BVerwG-Entscheid von 12/2020 vielerorts Praxis war). Da der Antrag Erfolg hatte, stand der junge Mann vor einem Dilemma: Er würde bald die übermäßig gezahlten Kostenbeiträge auf einmal zurückerhalten, war aber dabei, BAföG zu beantragen, wofür er sein Vermögen angeben musste. Das Geld hätte er sonst wohl längst ausgegeben, gleichzeitig konnte er es nun im Übergang gut gebrauchen. In der Beratung konnte Ombudschaft ihn unterstützen, diese Situation rechtlich und moralisch gut zu lösen.

Einige Zeit später meldete er sich mit einem weiteren Anliegen: Nach der stationären Maßnahme hatte er bis zum Abschluss seiner Ausbildung Unterstützungen zum Lebensunterhalt durch das Jobcenter erhalten. Seine zuständige Sachbearbeiterin hatte in einem Beratungstermin festgestellt, dass die Leistungsberechnung für den Ratsuchenden nicht korrekt war: Da Angaben zu seinem einzusetzenden Einkommen unvollständig waren, hatte er über mehrere Monate einen zu hohen Betrag ausgezahlt bekommen. In der Folge erhielt er (wie auch im Termin transparent benannt) einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über mehr als 1.000 €, da er nicht pflichtgemäß mitgewirkt haben sollte. Er war jedoch aufgrund entsprechender Aussagen des Jobcenters davon ausgegangen, dass dieses die Informationen auf direktem Weg von der wirtschaftlichen Jugendhilfe ermittelt hatte. Deshalb war ihm nicht bewusst, dass die Angaben nicht vorlagen und er somit zu viel Geld erhalten hatte. Seiner Sachbearbeiterin hatte er das so geschildert, es wurde von dieser aber nicht als wesentlich bewertet.

Aufgrund seiner ersten Erfahrung mit der Ombudschaft kam der Ratsuchende erneut auf uns zu. Er wollte erfahren, inwieweit diese Forderung (schon) Rechtskraft hatte bzw. welche Mittel ihm zur Verfügung stehen. In der Beratung erarbeiteten wir mit dem jungen Mann den bisherigen Hilfeverlauf und Behördenkontakt, um eine Einschätzung bzgl. der Rechtmäßigkeit der Rückforderung zu treffen. Weil durchaus nachvollziehbar war, weshalb er sich auf die Richtigkeit der Informationen des Jobcenters (also auch der Bescheide) verlassen hatte und die Rückforderung einen zu unrechtmäßigen Zeitraum betraf, legte der junge Mann mit unserer Hilfe Widerspruch gegen den Bescheid ein. Dieser ist aktuell (12/2022) noch anhängig.

Unabhängig von dessen erwartbarem Erfolg zeigt dieser Fall, welchen (vermeidbaren) Störungen junge Menschen im Hilfeübergang ausgesetzt sein können – zumal andere womöglich keine Unterstützung hätten aktivieren können, also schlechtenfalls die Rückforderung beglichen oder ignoriert hätten, und somit potenziell gefährdende Folgebelastungen (weniger verfügbares Geld, ggf. Schuldnerforderung durch das Jobcenter o. ä.) entstanden wären. Hierbei sind u. a. Jugendhelfeträger und Ombudschaft gefordert, das Jugendhilferecht und behördliches Handeln im Sinne und zum Wohl von jungen Menschen, also nachvollziehbar und partizipativ, (mit-) zu gestalten.

#### ***Kontext IV: Beschwerden über Verfahrensweisen innerhalb vollstationärer Einrichtungen***

Die Ombudsstelle Nordwürttemberg stellte sich letztes Jahr in Mitarbeiterteams der vollstationären Einrichtungen vor, war beim Caritas Kinder- und Jugendforum präsent, begleitete Klausurtage und gab Seminare bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sowie Fachschulen.

In diesem Rahmen wurden immer wieder Praxisbeispiele berichtet, welche einen Einblick in erzieherische Methoden innerhalb stationärer Wohngruppen ermöglichen. Durch Hinweise auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Diskussion und das Hinterfragen bestehender Vorgehensweisen gelingt es immer wieder, die Reflektion des fachlichen Handelns der Fachkräfte anzuregen. Vorgehensweisen können überprüft und konzeptionelle Überlegungen weiterentwickelt werden.

In Kooperationsgesprächen wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich die Ombudsstelle gerne beim Heimrat oder Gruppenabend vorstellt und mit den jungen Menschen ins Gespräch geht.

Bisher wurden vier Einladungen zu Treffen mit Kindern und Jugendlichen, welche in Wohngruppen leben, ausgesprochen. Meist erfolgte dabei die Vorstellung der Ombudsperson und deren Funktion sowie das Zeigen des ombudtschaftlichen Erklärfilms in Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer. Die aktive Beteiligung der jungen Menschen war und ist dabei sehr unterschiedlich.

Die Vorgehensweise der Ombudsstelle sieht deshalb vor, den Rest des Austausches ohne Betreuerinnen und Betreuer zu gestalten. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Unzufriedenheiten und Konflikte eher dann angesprochen werden, wenn die Betreuerinnen und Betreuer den Raum verlassen haben. Es besteht ein hohes Bedürfnis nach unabhängiger Information und Einschätzung. Häufig wird im Anschluss des Austausches der Wunsch geäußert, aus Sicht der jungen Menschen problematische Themen in deren Auftrag mit den Betreuerinnen und Betreuer anzusprechen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die gesamte Gruppe sich darauf einigt und das Regelwerk bzw. die Verfahrensweisen als problematisch erlebt. Da dieses Vorgehen im Vorfeld mit den Einrichtungen abgesprochen wurde, bestand hier bisher durchgehend eine hohe Bereitschaft und ein großes Interesse am Feedback und der Einschätzung der Ombudsstelle.

Handelt es sich um Konflikte, die nur Einzelne betreffen, wird besprochen, welche Handlungsmöglichkeiten gesehen werden und die mögliche Begleitung durch die Ombudsstelle wird aufgezeigt. Diese Beratung kann entweder im Anschluss zum Gruppensetting erfolgen oder es wird ein gesonderter Termin vereinbart.

Themen, welche sich unabhängig der jeweiligen Einrichtungen häuften:

- Unangekündigtes Betreten der Zimmer durch Betreuerinnen und Betreuer
- Abschließen der Küche für alle jungen Menschen auf der Wohngruppe
- Keine Auszahlung des Taschengeldes aufgrund zeitlicher Kapazitäten oder als Konsequenz auf unzureichenden „Putzdienst“
- „Zwang“, über seine Probleme zu sprechen
- Kriterien für Gesprächstermine orientieren sich – aus Sicht der jungen Menschen – in erster Linie an den Bedürfnissen der Betreuerinnen und Betreuer und weniger an der psychischen Stabilität und der Bereitschaft der Betroffenen

Die Ombudsstelle erlebte den Austausch mit den jungen Menschen bisher immer als sehr wertvoll. Herausfordernd war die Aufgabe, Fragen möglichst konkret zu beantworten, gleichzeitig jedoch mögliche legitime Gründe der Fachkräfte mit abzubilden. Häufig wünschten sich die jungen Menschen auf die Frage „Dürfen die das?“ eine Ja / Nein-Antwort. Bisher war es den jungen Menschen während des Austausches mit der Ombudsstelle aber immer gut möglich, Konflikte differenziert zu betrachten und nachzuvollziehen, weshalb bestimmte Vorgehensweisen zum Schutz der Gruppenbewohnerinnen und -bewohner möglicherweise auch notwendig sind.

Ziel ist es, die jungen Menschen darin zu stärken, ihre Konflikte zu lösen und konstruktiv anzusprechen, nicht jedoch zu polarisieren. Gleichzeitig wird die Aufgabe der Ombudsstelle auch darin gesehen, sich gegenüber der Einrichtung klar zu positionieren, wenn Vorgehensweisen nicht angemessen erscheinen.

Aus Sicht der Ombudsstelle stellen solche Termine im Lebensfeld der jungen Menschen ein wichtiges Mittel dar, um junge Menschen in der Jugendhilfe zu stärken. Die Möglichkeit einer unabhängigen Einschätzung wird durch den erleichterten Zugang eher genutzt und trägt so zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung verschiedener Partizipationskonzepte und Beschwerdeverfahren bei.

### ***Kontext V: Lebensmittelpunkt von Kindern und Umgangsgestaltung***

An die Ombudsstellen wenden sich viele Menschen, die Fragen zur Umgangsgestaltung nach Trennung der Eltern haben. Aufgabe der Ombudsperson ist es dann, Beratungsangebote aufzuzeigen und ggf. die Ratsuchenden zu Gesprächen zu begleiten.

Eine Ratsuchende wandte sich bezüglich Umgangsgestaltung mit ihrem jugendlichen Kind an die Ombudsstelle. Die Ratsuchende hat einen Migrationshintergrund und die Beratung fand auf Englisch statt. Es waren mehrere Gespräche notwendig bis die Ombudsfrau die Situation erfassen konnte; die Ratsuchende war sehr wütend und tat sich schwer mit der Bitte, sich auf das Anliegen zu konzentrieren.

Das Kind lebt beim Vater. Beide Eltern haben das Sorgerecht. Vereinbart sind Umgänge jedes zweite Wochenende und die halben Ferien. Der Vater fand immer wieder Gründe, warum Umgänge nicht in dieser Regelmäßigkeit stattfinden konnten. Dies wurde häufiger vor dem Familiengericht verhandelt, jedoch ohne hilfreiches Ergebnis.

Die Ratsuchende macht sich Sorgen um das Kind. Sie ist sich sicher, dass das Kind lieber bei ihr wohnen möchte und es sich aber nicht traut, dies zuzugeben, da es Angst vor dem Vater habe.



Die Frage, ob sie bereits Kontakt zum Jugendamt habe, beantwortete sie damit, dass Jugendamtsmitarbeitende immer auflagen würden, wenn sie anrufe. Der Kontakt mit dem Jugendamt ergab, dass die Ratsuchende am Telefon laut und unhöflich mit Mitarbeitenden gesprochen habe. Der letzte Kontakt war vor mehreren Jahren.

Der Termin mit der Mutter und Jugendamtsmitarbeitenden wurde von der Ombudsfrau begleitet. Nach anfänglichen Kommunikationsschwierigkeiten konnte vereinbart werden, dass von Seiten des Jugendamtes über die Jugendsozialarbeit Kontakt zum Kind aufgenommen wird, um den Willen des Kindes zu eruieren. Der Termin ergab, dass das Kind bei der Mutter leben möchte.

Ein weiteres Gespräch zwischen Jugendamt, Mutter, Vater, Kind und der Ombudsfrau musste aufgrund hoher Strittigkeit der Eltern abgebrochen werden. Der Vater wollte nicht zulassen, dass das Kind mit zur Mutter geht. Er drohte mit Anwalt und Polizei.

Im kommenden Gespräch zwischen Jugendamt und Vater konnte vereinbart werden, dass er einverstanden ist, dass das Kind probeweise bei der Mutter leben kann. Voraussetzung sei für ihn, dass die Umgänge regelmäßig eingehalten würden.

Wie es weiterging, ist nicht bekannt, denn die Ratsuchende hat sich nicht mehr gemeldet. Vermutlich wird sie die Ombudsstelle erneut kontaktieren, wenn es Probleme gibt.

### ***Kontext VI: Erstberatung / Erstkontakt mit dem Jugendamt***

In der Ombudsstelle gibt es vielfältige Themengebiete, die in (Erst-)Anfragen thematisiert werden können. Dazu gehört auch, dass sich Menschen melden, die beispielsweise erstmalig in Kontakt mit dem Jugendamt kommen. Mit dem Jugendamt verbinden viele Menschen zunächst oft verschiedene Vorurteile, daher wenden sich manche Ratsuchende schon vor einem ersten Zusammentreffen an die Ombudsstelle.

Beispielsweise melden sich Ratsuchende in der Ombudsstelle, die einen ersten Anruf oder Brief vom Jugendamt bekommen haben, in dem ihnen eröffnet wird, dass es eine Kindeswohlgefährdungsmeldung gab, die nun mit ihnen in einem persönlichen Gespräch besprochen werden soll.

Im Telefonat mit den Ratsuchenden wird schnell ersichtlich, dass durch eine solche Kontaktaufnahme viele Ängste und Zweifel geweckt werden können: „Was kommt auf uns zu?“, „was möchten die Mitarbeitenden des Jugendamtes genau?“, „kommt es zur Inobhutnahme durch das Jugendamt?“.

Im Kontakt mit der Ombudsstelle ist der erste Satz der sich meldenden Person häufig, dass das Jugendamt sich gemeldet habe, weil man sie wegen Kindeswohlgefährdung angezeigt habe.

Als Ombudsperson versuche ich dann zunächst erstmal, ein wenig Druck aus der Situation zu bringen. Nachdem ich die Daten des / der Anrufenden aufgenommen habe, kläre ich auf, dass man beim Jugendamt niemanden anzeigen kann. Es gibt lediglich die Möglichkeit, beim Jugendamt eine Meldung zu machen, und die Mitarbeitenden des Jugendamtes sind nun gesetzlich verpflichtet, dieser Meldung nachzugehen. Auch versuche ich zu erklären, wie in etwa die internen Abläufe sind, und dass dieses Vorgehen keineswegs eine Ausnahme ist, sondern dass Jugendämter jeder eingehenden

Meldung nachgehen müssen und dazu standardisierte Verfahrensabläufe nutzen, die im Rahmen des Kinderschutzes notwendig sind, um das Wohl von Kindern sicherzustellen. Auch erkläre ich, dass ein anstehendes Gespräch nicht gleichlautend damit ist, dass auch tatsächlich eine Gefährdung vorliegen muss. Das Gespräch findet zunächst einmal statt, um über die Meldung zu sprechen und diese aufzuklären.

Anschließend lenke ich das Gespräch auf den Inhalt, ob die ratsuchende Person weiß, was der Grund der Meldung sein könnte. Oftmals wissen die Ratsuchenden, dass es zum Beispiel einen Vorfall in der Schule des Kindes gegeben hat, der dazu führte, dass auch das Jugendamt eine Information bekommen hat. Oder es gab einen Konflikt in der Familie, bei dem die Polizei eingeschaltet wurde, was in der Regel auch zu einer Meldung beim Jugendamt führt.

Hier reden wir darüber, was passiert ist, wie es dem Kind dabei ging, was schon unternommen wurde und welche Ideen die Ratsuchenden selbst haben, dass es dem betroffenen Kind oder Jugendlichen wieder besser gehen kann.

Meist kann erklärt werden, dass Jugendämter als Unterstützung für Familien, im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, in einer schweren Phase auch einen positiven Einfluss haben können, auch wenn erstmal ein Erschrecken über den Kontakt im Vordergrund steht.

Wir sprechen nun noch gemeinsam darüber, was für das kommende Gespräch wichtig sein könnte, wer vermutlich alles dabei sein wird und welche Ideen die Eltern haben, was sie tun können, um für ihr Kind eine gute Lösung in der derzeitigen Situation anzubieten. Auch höre ich mir an, welche Sorgen noch bezüglich des kommenden Gesprächs da sind. Die Sorge vor einer Inobhutnahme kann meist schnell genommen werden, ich kläre auf, dass die Mitarbeitenden des Jugendamtes vermutlich zu zweit da sein werden und dass es sein kann, dass Hilfsangebote gemacht werden. Ich rate den Eltern, sich diese gut anzuhören, denn diese sind zunächst einmal kein Zwang, sondern können eine echte Unterstützung bedeuten.

Sind alle Fragen geklärt, biete ich an, dass sich die ratsuchende Person gerne nochmal melden kann, wenn doch noch eine Frage auftauchen sollte; auch biete ich an, dass wir nach dem Gespräch gerne noch einmal telefonieren können, wenn im Gespräch Fragen aufgekommen sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass ich als Ombudsperson versuche, die Institution Jugendamt in ihrer Funktion als Kontrollorgan nahbarer zu machen, ich versuche aufzuzeigen, dass das, was abläuft, nach klaren Regeln stattfindet und nichts Persönliches ist, sondern ein normaler Ablauf innerhalb einer Behörde, der eine wichtige Funktion hat, weil es immer Kinder gibt, denen es nicht gut geht und die gesehen und gefunden werden müssen.

Ich versuche immer, die vielen Facetten der Arbeit im Jugendamt darzustellen, und dass die Inobhutnahmen, die viele Eltern als Vorstellung nach einer solchen Meldung haben, nur sehr selten, wenn das Jugendamt das Kindeswohl unmittelbar gefährdet sieht, stattfinden. Diese dienen wiederum zur Klärung aktueller Gefährdungssituationen und manchmal auch zur Deeskalation.

Natürlich kann ihnen die oft unangenehme Situation, zu einem Gespräch zu müssen, nicht genommen werden, aber es kann eine Hilfe sein, zu wissen, wie es zu solchen

Meldungen kommt, wie ein Gespräch ablaufen kann und was dessen Inhalte und Ergebnisse sein können.

Die Möglichkeit zu haben, ein solches Gespräch dann nochmal nachzubesprechen, scheint oft zu beruhigen und die Hürde, ins Gespräch mit „DEM JUGENDAMT“ zu gehen, kann kleinteiliger und etwas greifbarer für die ratsuchende Person werden.

### **Kontext VII: Mitwirkungsbereitschaft / Klärung durch Klage**

Mit ihrer Volljährigkeit begründet sich für junge Menschen ein eigener Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, ... „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht erwarten lässt“ (§ 41 SGB VIII Abs.1) und deren Gewährung und individuelle Ausgestaltung eine geeignete und notwendige Hilfe darstellt.

Zur Bedeutung der Norm führen Wiesner/Wapler im Kommentar zum SGB VIII § 41 Rn. 5, (6. Auflage 2022) wie folgend aus:

*„Hilfen für junge Volljährige werden in einer besonders kritischen Lebensphase junger Menschen gewährt und haben deshalb eine zentrale, **präventive Funktion für die weitere Lebensbewältigung**. Ihr rechtzeitiger Einsatz kann darüber entscheiden, ob sie die Entwicklungsaufgaben bewältigen können und der Einstieg in die Erwachsenenengesellschaft mit ihren zunehmenden Anforderungen gelingt. Andernfalls ist ihr Sozialisations- und Integrationsprozess gefährdet und kann zur Behinderung altersangemessener Persönlichkeitsentwicklung, Exklusion sozialer Teilhabe und zu Demotivation und Resignation der jungen Menschen führen (Hüning S. 411, 414). In diesem Fall liegen die gesellschaftlichen Folgekosten um ein Vielfaches über den Kosten der Hilfe.“*

Die nachfolgende Falldarstellung soll die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige beispielhaft zum Thema machen. Diesbezüglich ist dem Kommentar von Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung | SGB VIII § 41 Rn. 7 (3. Auflage 2023) zu entnehmen: *„Dem jungen Volljährigen sind geeignete und notwendige Hilfen iSd § 4 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu gewähren. **Geeignet** ist die Hilfe, wenn der junge Volljährige auch bereit ist, an dem Persönlichkeitsentwicklungsprozess **mitzuwirken**. Wenngleich sich die Mitwirkungsbereitschaft als ungeschriebenes Leistungsmerkmal erweist, kommt dieser doch entscheidende Bedeutung zu, denn fehlt die Motivation, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, Verhaltensweisen zu reflektieren und mitzuarbeiten, kann es dazu führen, dass die konkrete Hilfeleistung nach § 41 SGB VIII als nicht geeignet betrachtet und eine Leistungsgewährung versagt wird. Gleichwohl darf die Geeignetheit einer Hilfe für junge Volljährige nicht voreilig mangels Mitarbeit in Frage gestellt werden, wenn es doch gerade nicht nur Aufgabe der Jugendhilfe ist, sondern auch der Zielvorgabe der Hilfe zur Selbsthilfe entspricht, die Motivation und Bereitschaft zur Mitarbeit erst zu wecken und kontinuierlich unterstützend zu begleiten.“*

Die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen als zentrales Beurteilungskriterium der Geeignetheit der Hilfe betrifft gleichermaßen junge Volljährige mit bislang gewährter Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) nach diagnostischer Einordnung durch entsprechende fachärztliche Expertise und einer nach Teilhabeprüfung festgestellten andauernden Teilhabebeeinträchtigung sowie den im Ergebnis festgestellten

individuellen pädagogischen Unterstützungsbedarf durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Eine Ratsuchende, der die bisherige Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35a SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. mit § 34 SGB VIII weitergewährt worden war, wandte sich mit Unterstützung seines Bezugserziehers an die Ombudschaft. Zu diesem Zeitpunkt lebte sie bereits seit zwei Jahren in der Jugendhilfeeinrichtung und hatte im Jahr zuvor erfolgreich die Hauptschule abgeschlossen, anschließend eine Ausbildung innerhalb der Einrichtung begonnen, die beendet worden war, nachdem ein verlässliches Erscheinen am Arbeitsplatz nicht erreicht werden konnte. Im Rahmen des ersten Hilfeplangesprächs nach dem Erreichen der Volljährigkeit war sodann durch das Jugendamt, zunächst mündlich, die Hilfe mit dreimonatiger Übergangsfrist beendet worden, da „keine Mitwirkungsbereitschaft“ vorliege.

Auf Grundlage einer aktuellen Einschätzung war die Einrichtung sodann mit verschiedenen Stellungnahmen der Fachdienste der Einschätzung des Jugendamtes entgegengetreten, hatte diesem bekannt gegeben und begründet, dass sich vor dem Hintergrund der aktuell gestellten Diagnose einer lebensbedrohenden Erkrankung eine nunmehr positiv veränderte Mitwirkung des jungen Menschen zeige und diese beispielhaft geschildert.

Es war zudem auf die bisherigen, lebensgeschichtlich bedingten Entbehrungen und Überforderungen, das außerhalb fehlenden sozialen, insbesondere familiären Netzes, auf die gewachsene Vertrauensbasis im Rahmen der Maßnahme als weiterhin stabilisierendes Umfeld und auf den Lern- und Erfahrungskontext verlässlicher Beziehungen des jungen Menschen in der Einrichtung verwiesen worden, um sich gesundheitlich stabilisieren und weitere Entwicklungsschritte gehen zu können.

Die junge Frau hatte auf Anraten der Einrichtung zwischenzeitlich einen erneuten Antrag auf Fortsetzung der Hilfe gestellt. Drei Monate nach dem Hilfeplangespräch, wenige Tage vor der anvisierten Beendigung der Maßnahme, traf der Einstellungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung ein, der zudem den neuerlichen Antrag ablehnte.

Es wurde im Rahmen der sodann angefragten ombudschaftlichen Beratung, unter Berücksichtigung des bereits umfänglich erfolgten schriftlichen Austauschs der widerstreitenden Argumente zur Mitwirkung und Zuständigkeit von Jugendhilfe in der vorliegenden gesundheitlichen Situation des jungen Menschen zwischen Jugendamt und Einrichtung und der bestehenden Dringlichkeit empfohlen, die Unterstützung eines Rechtsbeistandes im Verfahren der Rechtsdurchsetzung in Anspruch zu nehmen.

Ombudschaft begleitete dies zur Unterstützung des jungen Menschen durch Kommunikation und Einholung der benötigten Unterlagen / Stellungnahmen im Rahmen des folgenden Widerspruchs- und Klageverfahrens auf einstweilige Anordnung. Dieses gab der Klage statt,regte zudem ein erneutes Hilfeplangespräch an, um die aktuelle Situation und Mitwirkung der jungen Frau zu prüfen.

Das anschließende Hilfeplangespräch ergab nach entsprechender Prüfung durch das Jugendamt eine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Ratsuchenden, um die Fortsetzung der Hilfe zu gewähren.

Unabhängig von diesem konkreten Fall macht dies darauf aufmerksam, wie auch das Verwaltungsgericht seine Auffassung darlegte, dass einerseits der Mitwirkung des leistungsberechtigten jungen Menschen als Teil der Geeignetheit einer Hilfe eine hohe Bedeutung zukommt, die Erwägung dessen jedoch in der Zusammenschau der Bedingungen, die individuell beispielsweise vor dem Hintergrund einer seelischen Behinderung und weiteren Belastungen vorliegen, differenziert vorzunehmen ist. So sei es auch Teil der Hilfe, den jungen Menschen zur Überwindung von Durststrecken zu motivieren, um seine Persönlichkeitsentwicklung und ihn zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.

Um als Grundvoraussetzung von Mitwirkung Konsens über die Problemstellung, den Hilfebedarf und die daraus folgende Unterstützung zu erzielen, erscheint es nach meinen Erfahrungen in der Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener zudem bedeutsam, die (unterstellten) Intentionen der beteiligten Fachkräfte zum Thema zu machen. Die Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige macht ebenso, wie bei den übrigen Ratsuchenden, die sich an Ombudschaft wenden, zunächst eine persönliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der Hilfgewährung, eine Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen wie seiner / ihrer Mitwirkungsbereitschaft, und ein Verstehen erforderlich, welches konkrete Handeln dies im Hilfekontext positiv erkennbar macht und auch selbstbestimmt im weiteren Verlauf als Ziel verfolgt werden kann und soll.

Ombudschaft unterstützt junge Menschen aus unabhängiger Position, diese Zusammenhänge und die rechtlichen Grundlagen zu verstehen, zudem, wie beispielhaft im vorliegenden Fall, das Handeln des öffentlichen Trägers auf dem Weg eines Widerspruchs und gegebenenfalls einer Klage einer Klärung zuzuführen.

## Anlage: Termine im Bereich Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit 2022

- 11.01.2022, Vorstellung Ombudschaft, IFD Karlsruhe
- 17.01.2022, Projekt, DIJuF, Careleaver e.V., Universität Hildesheim & kit Jugendhilfe
- 19.01.2022, Vorstellung in Einrichtung, Kinder- und Jugendheim Baden-Baden
- 21.01.2022, Vorstellung in Einrichtung, Dinglinger Haus, Lahr
- 21.01.2022, Vorstellung in Einrichtung, Burghalde Bad-Liebenzell
- 25.01.2022, Praxisseminar Ombudschaft, DHBW Villingen-Schwenningen
- 26.01.2022, Vorstellung in Einrichtung, Paulinenpflege Winnenden
- 27.01.2022, Vorlesung zum Thema Ombudschaft, Universität Tübingen
- 28.01.2022, Vorstellung Ombudschaft, AG Erzieherische Hilfen, Diakonie Baden
- 
- 03.02.2022, Vorstellung Ombudschaft, AWO Heilbronn
- 08.02.2022, Vorstellung Ombudschaft, Pro Juventa Reutlingen
- 08.02.2022, Fachaustausch, Bürgerbeauftragte BW Beate Böhlen und MA
- 11.02.2022, Bundesnetzwerk-Frühjahrestreffen, Bundesnetzwerk Ombudschaft
- 11.02.2022, Vorstellung in Einrichtung, Kindersolbad, Bad Friedrichshall
- 15.02.2022, Vorstellung Ombudschaft, Jugendamt Ostalbkreis
- 18.02.2022, Vorstellung in Einrichtung, Junique, Mosbach
- 21.02.2022, Vorstellung Ombudschaft, Jugendamt Tübingen
- 
- 07.03.2022, Vorstellung in Einrichtung, Waldhaus, Hildrizhausen
- 08.03.2022, Politischer Austausch, Büro Oberbürgermeister Freiburg
- 08.03.2022, Politischer Austausch, Stadträtin Freiburg
- 08.03.2022, Vorstellung in Einrichtung, Mariaberg, Gammertingen
- 08.03.2022, Vorstellung Ombudschaft, Jugendamt Esslingen
- 17.03.2022, Vorstellung in Einrichtung, Anwaltsinitiative Jugendhilfe Karlshöhe
- 22.03.2022, Vorstellung Ombudschaft, Facharbeitskreis HzE Tübingen
- 23.03.2022, Vorstellung Ombudschaft, AK Schulabsentismus Tübingen
- 23.03.2022, Vorstellung in Einrichtung, Hoffmannhaus, Wilhelmsdorf
- 24.03.2022, Fachveranstaltung, Fachgruppentreffen HzE Diakonie Württemberg
- 28.03.2022, Fachtag, Fachtag Careleaver, Kinder- und Jugendhilferechtsverein
- 30.03.2022, Fachtag, Abschlussveranstaltung Landesarchiv Zwangsunterbringung
- 31.03.2022, Vorstellung in Einrichtung, JuMeGa Esslingen

02.04.2022, Fachtag, Betroffenenforum Heimkinder, Diakonie Württemberg  
04.04.2022, Projekt, DIJuF, Careleaver e.V., Universität Hildesheim & kit Jugendhilfe  
05.04.2022, Vorstellung Ombudschaft, Jugendamt Reutlingen  
06.04.2022, Vorstellung Ombudschaft, Zusammenschluss fr. Träger Lkr. Göppingen  
09.04.2022, Seminar Beteiligung & Selbstvertretung, Hochschule Esslingen  
13.04.2022, Vorstellung Ombudschaft, Plenumstreffen JuMeGa Ul., Rv., Es., Tut.  
19.04.2022, Vorstellung Ombudschaft, Arkade Streetwork Friedrichshafen  
20.04.2022, Fachtag, Ombudschaft in Niedersachsen  
26.04.2022, Fachveranstaltung, KVJS Forum Kinder- und Jugendarbeit  
26.04.2022, Vorstellung Ombudschaft, Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis  
27.04.2022, Politischer Austausch, Treffen mit MdL Thomas Poreski und MA  
28.04.2022, Fachveranstaltung in Berlin, Bundesnetzwerk Ombudschaft

05.05.2022, Beiratssitzung, Beirat Ombudschaft  
09.05.2022, Infoveranstaltung Kostenheranziehung, Einrichtungen in Tü. & Rt.  
10.05.2022, Vorstellung in Einrichtung, Heimrat Haus Nazareth, Sigmaringen  
10.05.2022, Seminarplanung, Fachgruppenleitung Diakonisches Werk Württemberg  
12.05.2022, Fachaustausch, LIGA-Ausschuss Kinder, Jugend und Familie Ba-Wü  
18.05.2022, Vorstellung in Einrichtung, Kinder und Jugendrat Hohberghaus, Bretten  
31.05.2022, Vorstellung Ombudschaft, Projekt "Inklusion Jetzt", Stuttgart  
31.05.2022, Vorstellung in Einrichtung, Jugendhilfe Neuhausen e.V.

01.06.2022, Vorstellung in Einrichtung, Mädchenwohngruppe Waltershofen  
01.06.2022, Vorstellung Ombudschaft, Jugendamt Zollernalbkreis  
03.06.2022, Vorstellung in Einrichtung, Burghalde, Bad-Liebenzell  
14.06.2022, Vorstellung in Einrichtung, St. Josef, Team Wasserbergweg  
15.06.2022, Vorstellung in Einrichtung, Oberlin e.V., Ulm  
21.06.2022, Fachaustausch Methodenkoffer, Vertreter aus Einrichtungen  
23.06.2022, Klausurtagung in Halle (Saale), Bundesnetzwerk Ombudschaft  
24.06.2022, Klausurtagung in Halle (Saale), Bundesnetzwerk Ombudschaft  
28.06.2022, Fachaustausch, Geschäftsstelle Kinderschutzbund Ba-Wü, Stuttgart

04.07.2022, Vorstellung in Einrichtung, St. Josef, Außenwohngruppe, Stuttgart  
06.07.2022, Fachaustausch, Landesjugendhilfeausschuss, LJHA in Stuttgart  
07.07.2022, Vorstellung Ombudschaft, Caritas Jugendforum, Pforzheim

13.07.2022, Fachaustausch, Beschwerdestelle f. psychisch Kranke Lkr. Esslingen  
13.07.2022, Vorstellung in Einrichtung, Vinzenz V. Paul gGmbH  
15.07.2022, Fachaustausch, Klausurtag "Recht auf Privatsphäre", BBW Waiblingen  
20.07.2022, Fachaustausch, Begleiteter Umgang, Bundesnetzwerk Ombudschaft  
27.07.2022, Fachaustausch, LKSF, Geschäftsstelle, Stuttgart

03.08.2022, Planung Konzept Beteiligung, Konradihaus, Schelklingen

08.09.2022, Fachaustausch Methodenkoffer, St. Josef, Stuttgart  
12.09.2022, Fachaustausch, Begleiteter Umgang, Bundesnetzwerk Ombudschaft  
15.09.2022, Vorstellung in Einrichtung, SRH Schulen Jugendhilfe, Neckargemünd  
16.09.2022, Lehrveranstaltung Ombudschaft, Diakonisches Institut  
23.09.2022, Bundesnetzwerk-Herbsttreffen in Kassel, Bundesnetzwerk Ombudschaft  
28.09.2022, Fachaustausch, Caritas – Sonnenkinder, Stuttgart  
29.09.2022, Fachveranstaltung Ombudschaft, Landtag Rheinland-Pfalz

04.10.2022, Fachaustausch, Aktion Jugendschutz Geschäftsstelle, Stuttgart  
04.10.2022, Vorstellung in Einrichtung, Jupp e.V., Außenstelle Heidelberg  
06.10.2022, Fachaustausch Kinderschutz, Koordination durch MdL Herrn Poreski  
11.10.2022, Vorstellung Ombudschaft, Kinder- und Jugendhilfeausschuss Freiburg  
18.10.2022, Vorstellung Ombudschaft, Brennessel e.V. Ravensburg & Biberach  
19.10.2022, Fachaustausch, Landesjugendhilfeausschuss, LJHA in Stuttgart  
25.10.2022, Vorstellung Ombudschaft, Kinder- u. Jugendhilfe Karlshöhe Ludwigsburg  
27.10.2022, Vorstellung in Einrichtung, Kinder- und Jugendheim Baden-Baden

15.11.2022, Beiratssitzung, Beirat Ombudschaft  
15.11.2022, Fachaustausch, EUTB Ravensburg und Biberach  
16.11.2022, Vorstellung Ombudschaft, Fachversammlung, Diakonie Württemberg  
29.11.2022, Vorstellung in Einrichtung, Caritas Stuttgart, WG Südpol / Südwind

05.12.2022, Vorstellung Ombudschaft, Paritätische Schulen für soziale Berufe  
12.12.2022, Vorstellung Ombudschaft, Paritätische Schulen für soziale Berufe  
13.12.2022, Fachaustausch, Scout Stuttgart, Geschlossene Unterbringung (GU)  
15.12.2022, Vorstellung in Einrichtung, Caritas Stuttgart Wohngruppe BC  
16.12.2022, Vorstellung in Einrichtung, Wohngruppenverbund Freiburg